

LEITLINIEN ZU ERSTATTUNG UND ERLASS

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern lediglich der Erläuterung dient. Zollrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor dem Inhalt dieses Dokuments und sind in jedem Fall heranzuziehen. Die verbindlichen Fassungen der Rechtsakte der EU sind dem Amtsblatt der Europäischen Union zu entnehmen. Zusätzlich zu diesem Dokument sind möglicherweise auch nationale Vorschriften oder Erläuterungen anwendbar.“

INHALT

1.	Einleitung – Erstattung und Erlass.....	4
1.1	Rechtsvorschriften.....	4
2.	Verfahren für die Erstattung oder den Erlass.....	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Anwendungsbereich.....	5
2.3	Verfahren.....	5
2.3.1	Einreichung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass.....	5
2.3.2	Annahme eines Antrags auf Erstattung oder Erlass.....	7
2.3.3	Bewertung des Antrags auf Erstattung oder Erlass.....	17
2.3.4	Entscheidung über einen Antrag auf Erstattung oder Erlass	21
2.3.5	Erlass und Mitteilung der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass.....	30
2.3.6	Abschluss des Verfahrens für die Erstattung oder den Erlass.....	30
2.4	Besondere Bestimmungen	32
2.4.1	Erstattung oder Erlass von Amts wegen.....	32
2.4.2	Besondere Fälle der Erstattung oder des Erlasses	33
2.4.3	Zahlung von Zinsen.....	34
2.4.4	Erstattung oder Erlass von geringen Beträgen	34
2.4.5	Antidumpingzölle	35
2.4.6	Änderung der Zollanmeldung.....	35
3.	Gründe für die Erstattung und den Erlass	36
3.1	Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 117 UZK	36
3.2	Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 118 UZK	42
3.2.1	Allgemeines	42
3.2.2	Fälle, in denen eine Erstattung beziehungsweise ein Erlass gewährt wird.....	42
3.2.3	Fälle, in denen keine Erstattung beziehungsweise kein Erlass gewährt wird	44
3.2.4	Frist für die Einreichung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass	45
3.3	Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 119 UZK	46
3.3.1	Fälle, in denen eine Erstattung beziehungsweise ein Erlass gewährt wird.....	46
3.3.2	Präferenzbehandlung	47
3.3.3	Ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit.....	48
3.3.4	Frist für die Einreichung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass	48
3.3.5	Verfahren.....	48
3.3.6	Fälle, in denen die Zollbehörden entscheiden können	49
3.3.7	Fälle, in denen die Kommission entscheidet.....	49

3.3.8	Bearbeitung der an die Kommission zu übermittelnden Akten	49
3.3.9	Fälle, die nicht an die Kommission weitergeleitet werden	51
3.4	Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 120 UZK	53
3.4.1	Allgemeines	53
3.4.2	Fälle, in denen eine Erstattung beziehungsweise ein Erlass gewährt wird	53
3.4.3	Ausfuhr oder Zerstörung ohne zollrechtliche Überwachung	56
3.4.4	Fälle, in denen die Zollbehörden entscheiden	57
3.4.5	Fälle, in denen die Kommission entscheidet	57
3.4.6	Frist für die Einreichung eines Antrags	58
3.4.7	Verfahren	58
3.4.8	Fälle, in denen die Zollbehörden entscheiden können	58
3.4.9	Bearbeitung der an die Kommission zu übermittelnden Akten	58
3.5	Erstattung auf der Grundlage von Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK	61
3.5.1	Allgemeines	61
4.	Übergangsbestimmungen	62
4.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung von Anträgen auf Erstattung oder Erlass, die nach dem 1. Mai 2016 in den Mitgliedstaaten gestellt werden, sich aber auf eine Zollschuld beziehen, die vor dem 1. Mai 2016 entstanden ist	62
4.2	Mitteilung der Zollschuld im Hinblick auf die Erhebung einer vor dem 1. Mai 2016 entstandenen Zollschuld	63
4.3	Artikel 121 UZK	63

1. EINLEITUNG – ERSTATTUNG UND ERLASS

1.1 *RECHTSVORSCHRIFTEN*

* Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) (ABl. EU L 269 vom 10. Oktober 2013);

– Artikel 116 bis 123;

* Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juli 2015 (ABl. EU L 343 vom 29. Dezember 2015) – (DelR);

– Artikel 92 bis 102;

– Anhang A „Allgemeine Bestimmungen“ Titel I Kapitel 1 Spalte 4c, Kapitel 2, Titel VIII Anhänge 33-06 und 33-07;

* Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung des UZK (ABl. EU L 343 vom 29. Dezember 2015) – (DuR);

– Artikel 172 bis 181;

– Anhang A „Allgemeine Bestimmungen“ Titel I, II und III sowie Anhänge 33-06 und 33-07.

2. VERFAHREN FÜR DIE ERSTATTUNG ODER DEN ERLASS

2.1 ALLGEMEINES

Anträge auf Erstattung oder Erlass nach Artikel 116 UZK sind bei den Zollbehörden zu stellen (Artikel 121 UZK).

Stellen die Zollbehörden jedoch selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist fest, dass die Abgabebeträge gemäß Artikel 117, 119 oder 120 UZK erstattet oder erlassen werden können, so erstatten oder erlassen sie die Abgaben von Amts wegen vorbehaltlich der Regeln über die Zuständigkeit für die Entscheidung (Artikel 116 Absatz 4 UZK).

2.2 ANWENDUNGSBEREICH

Die Einreichung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass ist obligatorisch, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Ungültigerklärung der Zollanmeldung (Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2), oder
- schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen (Artikel 118 UZK);

Wenn die Erstattung oder der Erlass aus einem der folgenden Gründe vorgenommen wird:

- zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag (Artikel 117 UZK),
- Irrtum der zuständigen Behörden (Artikel 119 UZK) oder
- Billigkeit (Artikel 120 UZK)

kann die Erstattung oder der Erlass entweder von Amts wegen durch die Zollbehörden oder auf Antrag der betreffenden Person erfolgen.

2.3 VERFAHREN

2.3.1 Einreichung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass

2.3.1.1 Wer kann einen Antrag auf Erstattung oder Erlass stellen?

Ein Antrag auf Erstattung oder Erlass ist von der Person einzureichen, die den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag entrichtet hat oder entrichten muss, oder von jeder Person, die in deren Rechte eintritt oder deren Verpflichtungen übernimmt (Artikel 172 DuR).

Der Antrag kann auch von einem Zollvertreter des Antragstellers gestellt werden (Artikel 18 UZK).

Stellt der Zollagent den Antrag auf Erstattung, kann er diesen gemäß Artikel 18 UZK stellen, und nicht weil er die Zölle im Sinne von Artikel 172 DuR entrichtet hat. Es war der Schuldner, der die Zölle im Sinne dieser Bestimmung entrichtet hat.

Stellt der Schuldner den Antrag auf Erstattung, ist er derjenige, der den Erstattungsantrag gemäß Artikel 172 DuR stellen kann (weil er die Zölle entrichtet hat). Im Fall eines Erlasses ist die Situation ähnlich.

Die Zollbehörden können von Personen, die angeben, als Zollvertreter zu handeln, einen Nachweis für die von der vertretenen Person erteilten Vertretungsmacht verlangen (Artikel 19 Absatz 2 UZK).

2.3.1.2 Wie wird der Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt?

Der Antrag erfolgt mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung (Artikel 6 Absatz 1 UZK). Der Antrag auf Erstattung oder Erlass kann jedoch auch mit anderen Mitteln als der elektronischen Datenverarbeitung (papiergestützt) im Einklang mit den Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats erfolgen (Artikel 92 Absatz 2 DelR).

2.3.1.3 Wo wird der Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt?

Der Antrag ist bei der zuständigen Zollbehörde des Mitgliedstaats einzureichen, in dem die Zollschild mitgeteilt wurde (Artikel 92 Absatz 1 DelR). Die zuständige Zollbehörde dieses Mitgliedstaats erlässt auch die entsprechende Entscheidung.

2.3.1.4 Wann wird ein Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt?

Die Frist für die Einreichung eines Antrags hängt vom Grund für die Erstattung oder den Erlass ab (Artikel 121 UZK). Mit Ausnahme der Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung beginnen die Fristen mit der Mitteilung der Zollschild. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung muss der Antrag auf Erstattung innerhalb der in den geltenden Vorschriften für die Ungültigkeitserklärung vorgesehenen Fristen gestellt werden.

Der Tag der Mitteilung der Zollschild ist der Tag, an dem sie dem Schuldner zugestellt beziehungsweise als ihm zugestellt gilt (siehe allgemeine Vorschrift in Artikel 22 Absatz 4 UZK).

In den folgenden Kapiteln werden die Fristen für jeden Erstattungs- oder Erlassgrund gesondert aufgeführt.

2.3.1.5 Was ist für einen Antrag auf Erstattung oder Erlass einzureichen?

Ein Antrag auf Erstattung oder Erlass erfordert bestimmte Daten. Diese Daten sind in Anhang A DelR aufgeführt (Artikel 6 Absatz 2 UZK, Artikel 2 DelR). Genauer gesagt sind die Daten, die für einen Antrag auf Erstattung oder Erlass erforderlich sind, hauptsächlich festgelegt in:

- den einleitenden Bemerkungen zur Tabelle mit den Datenanforderungen für Anträge;
- Titel I „Allgemeine Datenanforderungen“ (einschließlich der Bemerkungen dazu), Spalte 4c „Antrag (und Entscheidung) in Bezug auf die Erstattung oder den Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträgen“;
- Titel VIII: Spezifische Datenanforderungen (einschließlich Bemerkungen dazu) für den Antrag in Bezug auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge.

Stellt eine Person einen Antrag auf Erstattung oder Erlass, so muss sie den zuständigen Zollbehörden alle verlangten Informationen übermitteln, die sie für eine Entscheidung benötigen (Artikel 22 Absatz 1 UZK).

Die Zollbehörden überprüfen innerhalb von 30 Tagen ab dem Eingang des Antrags auf Erstattung oder Erlass, ob die Bedingungen für die Annahme des Antrags erfüllt sind (Artikel 22 Absatz 2 UZK). Siehe Abschnitt 2.3.2.

2.3.1.6 Dokumente

„Beigefügte Dokumente“ lautet eines der Datenelemente für den Antrag auf Erstattung oder Erlass (Anhang A Titel I Datenelement Laufende Nummer (D.E. Lfd. Nr.) 2/4 DelR). Gemäß diesem Datenelement sind Informationen über die Art und gegebenenfalls die Kennnummer und/oder das Datum der Ausstellung der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen. Anzugeben ist auch die Zahl der insgesamt beigefügten Dokumente. Einem Antrag für Waren, für die mit der Zollanmeldung eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt wurde, ist in bestimmten Fällen eine Bescheinigung beizufügen (siehe Abschnitt 2.3.2.b). Andere Dokumente sind nicht Bestandteil der Datenanforderungen für den Antrag auf Erstattung oder Erlass von Abgaben.

Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann es nach der Annahme des Antrags auf Erstattung oder Erlass für notwendig erachten, beim Antragsteller zusätzliche Informationen (z. B. Dokumente) einzuholen, damit sie ihre Entscheidung treffen kann (Artikel 13 Absatz 1 DelR).

2.3.1.7 Gestellung der Waren

Erstattung oder Erlass sind an die Gestellung der Waren geknüpft.

Können Waren den Zollbehörden nicht gestellt werden, gewährt die entscheidungsbefugte Zollbehörde nur dann eine Erstattung oder einen Erlass, wenn es sich bei den fraglichen Waren nachweislich um die Waren handelt, für die eine Erstattung oder ein Erlass beantragt wurde (Artikel 173 DuR).

2.3.2 Annahme eines Antrags auf Erstattung oder Erlass

Die Zollbehörde überprüft unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Eingang des Antrags auf Erstattung oder Erlass, ob die Bedingungen für die Annahme des Antrags erfüllt sind (Artikel 22 Absatz 2 UZK).

Die Bedingungen für die Annahme sind:

- a. die allgemeinen Bedingungen für die Annahme
- b. die Datenanforderungen

Stellt die Zollbehörde fest, dass der Antrag auf Erstattung oder Erlass alle Informationen enthält, die sie für eine Entscheidung benötigen, so teilen sie dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab dem Eingang des Antrags mit, dass sie den Antrag annehmen (Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 UZK).

a) Allgemeine Bedingungen für die Annahme (Artikel 11 DelR)

Ein Antrag auf Erstattung oder Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben wird angenommen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) der Antragsteller registriert (nach Artikel 9 UZK – grundsätzlich ist eine Registrierung nur für Wirtschaftsbeteiligte erforderlich);
- ii) der Antrag wurde bei der für die Annahme von Anträgen auf Erstattung oder Erlass zuständigen Zollbehörde eingereicht;
- iii) der Antrag betrifft keine Entscheidung, die dem gleichen Zweck dient wie eine frühere an denselben Antragsteller gerichtete Entscheidung, die während des Zeitraums von einem Jahr (in den in Artikel 12 Absatz 2 DelR genannten Fällen sind es drei Jahre) vor dem Antrag mit der Begründung zurückgenommen oder widerrufen wurde, dass es der Antragsteller versäumt hat, einer Verpflichtung aus dieser Entscheidung nachzukommen.

b) Datenanforderungen (Anhang A Titel I Spalte 4c und Titel VIII DelR)

*** Die Datenanforderungen, die für die Annahme erforderlich sind, sind die Folgenden:**

Code für die Art des Antrags (D.E. Lfd. Nr. 1/1)

Bei Anträgen auf Erstattung: **REP** (Anhang A Titel II Abschnitt 2 „Codes“ DuR)

Bei Anträgen auf Erlass: **REM** (Anhang A Titel II Abschnitt 2 „Codes“ DuR)

*** Kennnummer des Antragstellers und gegebenenfalls dessen Vertreters (D.E. Lfd. Nr. 3/2 und 3/4)**

– Kennnummer des Antragstellers (D.E. Lfd. Nr. 3/2)

Antragsteller ist die Person, die bei den Zollbehörden eine Entscheidung beantragt. Anzugeben ist die EORI-Nummer des Antragstellers (falls vorhanden). Bei einem Antrag, der mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung gestellt wird, ist immer die EORI-Nummer des Antragstellers anzugeben.

– Kennnummer des Vertreters (D.E. Lfd. Nr. 3/4):

Wird der Antragsteller vertreten, ist die EORI-Nummer des Vertreters (falls vorhanden) anzugeben.

Sofern die die Entscheidung erlassende Zollbehörde dies verlangt, ist die Abschrift eines einschlägigen Vertrags, einer einschlägigen Vollmacht oder anderer Unterlagen, mit denen die dem Zollvertreter erteilte Vertretungsmacht nachgewiesen werden kann, vorzulegen (siehe Artikel 19 UZK).

*** Antragsteller (D.E. Lfd. Nr. 3/1)**

Antragsteller ist die Person, die bei den Zollbehörden eine Entscheidung beantragt. Die Angabe des Namens und der Adresse ist nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer der Person nicht erforderlich ist. Wird die EORI-Nummer angegeben, brauchen der Name und die Anschrift nicht angegeben zu werden, es sei denn, es wird ein papiergestützter Antrag verwendet (Anmerkung 4).

*** Vertreter (D.E. Lfd. Nr. 3/3)**

Wird der Antragsteller vertreten, sind relevante Informationen (d. h. Name und Anschrift) über den Vertreter vorzulegen. Sofern die die Entscheidung erlassende Zollbehörde dies verlangt, ist die Abschrift eines einschlägigen Vertrags, einer einschlägigen Vollmacht oder anderer Unterlagen, mit denen die dem Zollvertreter erteilte Vertretungsmacht nachgewiesen werden kann, vorzulegen.

Diese Angaben sind nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer nicht erforderlich ist. Wird die EORI-Nummer angegeben, brauchen der Name und die Anschrift nicht angegeben zu werden, es sei denn, es wird ein papiergestützter Antrag verwendet (Anmerkung 4).

*** Titel für die Beitreibung (D.E. Lfd. Nr. VIII/1)**

Anzugeben ist die Hauptbezugsnummer (MRN) der Zollanmeldung(en) oder ein Bezug auf andere Unterlagen, die den Anlass für die Mitteilung der Einfuhrabgaben bildete(n), deren Erstattung oder Erlass beantragt wird. Auf der Grundlage des Antrags muss es möglich sein, zweifelsfrei festzustellen, für welche Zollschuld die Erstattung oder der Erlass beantragt wird.

Ein Antrag auf Erstattung oder Erlass kann eine oder mehrere Einfuhranmeldungen betreffen.

*** Zollstelle, in der die Zollschuld mitgeteilt wurde (D.E. Lfd. Nr. VIII/2)**

Anzugeben ist die Kennung der Zollstelle, in der die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die der Antrag betrifft, mitgeteilt wurden.

Wird der Antrag in Papierform gestellt, sind der Name und die vollständige Anschrift der betreffenden Zollstelle, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

*** Rechtsgrundlage (D.E. Lfd. Nr. VIII/9)**

Anzugeben ist die Rechtsgrundlage des Antrags auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben unter Verwendung des entsprechenden Codes (Anhang A Titel II Abschnitt 2 „Codes“ D.E. Lfd. Nr. VIII/9 „Rechtsgrundlage“ DuR). Zu verwenden sind die folgenden Codes:

Code	Beschreibung	Rechtsgrundlage
Code A	Zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag	Artikel 117 UZK
Code B	Schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen	Artikel 118 UZK

Code C	Irrtum der zuständigen Behörden	Artikel 119 UZK
Code D	Billigkeit	Artikel 120 UZK
Code E	Im Zusammenhang mit einer gemäß Artikel 174 UZK für ungültig erklärten Zollanmeldung entrichtete Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge	Artikel 116 Absatz 1 UZK

*** Beschreibung der Gründe für Erstattung oder Erlass (D.E. Lfd. Nr. VIII/13)**

Die Gründe für den Antrag auf Erstattung oder Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben sind hinreichend zu beschreiben.

Dieses Datenelement ist dann zu verwenden, wenn die betreffenden Informationen dem Antrag nicht an anderer Stelle entnommen werden können.

Die am häufigsten angeführten Gründe sind die folgenden:

– Auf der Grundlage von Artikel 117 UZK – zu hoch bemessener Abgabenbetrag

Nachträglicher Antrag auf Befreiung von den Einfuhrabgaben (auf Rückwaren) (siehe Artikel 203 UZK);

Nachträglicher Antrag auf Inanspruchnahme Zollkontingents, eines Zollplafonds oder einer anderen zolltariflichen Begünstigung (Artikel 117 Absatz 2 UZK);

Nachträglicher Antrag zugunsten einer Zollaussetzung;

Nachträglicher Antrag auf Gewährung einer Präferenzregelung;

Änderung der zolltariflichen Einreihung;

Änderung der Menge (besondere Maßeinheiten);

Auslassung oder Fehler;

Nachträglicher Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Versandverfahrens;

Änderung des Zollwerts;

Wesentliche Fehler bei der Berechnung des Abgabenbetrags (z. B. falsche Währung);

– Auf der Grundlage von Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK –
Ungültigerklärung der Zollanmeldung aus den in Artikel 148 DelR dargelegten Gründen

- * Die Waren wurden irrtümlich zu einem Zollverfahren, das zum Entstehen einer Zollschuld führt, statt zu einem anderen Zollverfahren angemeldet;
- * die Waren wurden irrtümlich anstelle anderer Waren zu einem Zollverfahren angemeldet, das zum Entstehen einer Zollschuld führt;
- * die Waren wurden im Rahmen eines Fernabsatzvertrags gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verkauft, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und zurückgegeben;
- * Unionswaren wurden irrtümlich für ein auf Nicht-Unionswaren anwendbares Verfahren angemeldet und ihr zollrechtlicher Status als Unionswaren wurde anschließend mit einem Versandpapier T2L, T2LF oder einem Warenmanifest nachgewiesen;
- * die Waren wurden irrtümlicherweise mit mehr als einer Zollanmeldung angemeldet;
- * eine Bewilligung wurde gemäß Artikel 211 Absatz 2 des UZK rückwirkend erteilt.

– Auf der Grundlage von Artikel 118 UZK

- * Der Einführer hat die Waren zurückgewiesen, weil sie zum Zeitpunkt der Überlassung nicht den Bedingungen des Vertrags entsprachen, der Grundlage für die Einfuhr dieser Waren war;
- * der Einführer hat die Waren zurückgewiesen, weil sie zum Zeitpunkt der Überlassung schadhaft waren;

– Auf der Grundlage von Artikel 119 UZK

- * Irrtum der zuständigen Behörden bei der Überwachung des Zollkontingents (Artikel 119 Absatz 2 UZK);
- * Irrtum der zuständigen Behörden (Artikel 119 Absatz 1 UZK);

– Auf der Grundlage von Artikel 120 UZK

- * Billigkeit (besondere Umstände);

– Auf der Grundlage von Artikel 128 GZK (Übergangszeitraum gemäß Artikel 349 Absatz 2 DuR)

- * Aktive Veredelung nach dem Verfahren zur Zollrückvergütung;

– Warennummer (D.E. Lfd. Nr. 5/1)

Anzugeben sind der 8-stellige Code der Kombinierten Nomenklatur (KN), der TARIC-Code sowie gegebenenfalls der oder die Zusatzcode(s) des Integrierten Zolldarfs der Europäischen Gemeinschaften (TARIC) und der oder die nationale(n) Zusatzcode(s) der betreffenden Waren.

*** Warenbezeichnung (D.E. Lfd. Nr. 5/2)**

Anzugeben ist die handelsübliche Bezeichnung der Waren oder ihre Zolldarfsbezeichnung. Die Bezeichnung hat mit der Bezeichnung übereinzustimmen, die in der Zolldanmeldung verwendet wird.

Anzugeben sind Anzahl, Art, Kennzeichen und Kennnummern der Packstücke. Bei unverpackten Waren ist die Zahl der Artikel oder das Wort „lose“ anzugeben.

– Warenmenge (D.E. Lfd. Nr. 5/3)

Anzugeben ist die Nettowarenmenge, ausgedrückt in besonderen Maßeinheiten im Sinne der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates).

*** Zollwert (D.E. Lfd. Nr. VIII/6)**

Anzugeben ist der Zollwert der Waren.

*** Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben (D.E. Lfd. Nr. VIII/8)**

Die Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind, ist unter Verwendung der entsprechenden Codes anzugeben (gemäß Anhang A Titel I DuR sind die Codes für D.E. 4/3 „Berechnung der Abgaben – Art der Abgabe“ gemäß Anhang B zu verwenden).

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Einfuhrabgaben	A00
Endgültige Antidumpingzölle	A30
Vorläufige Antidumpingzölle	A35
Endgültige Ausgleichszölle	A40
Vorläufige Ausgleichszölle	A45
Ausfuhrabgaben	C00
Im Namen anderer Länder erhobene Abgaben	E00

*** Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind (D.E. Lfd. Nr. VIII/7)**

Der Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes für die nationale Währung anzugeben (gemäß Anhang A Titel I DuR sind für die Währung die ISO-Alpha-3-Codes für Währungen (ISO 4217) zu verwenden).

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Währung	Code
Euro	EUR
Dänische Krone	DKK
Schwedische Krone	SEK
Pfund Sterling	GBP
Tschechische Krone	CZK
Ungarischer Forint	HUF
Polnischer Zloty	PLN
Bulgarischer Lew	BGN
Rumänischer Leu	ROZ
Kroatische Kuna	HRK

– Beigefügte Dokumente (D.E. Lfd. Nr. 2/4)

In bestimmten Fällen ist einem Antrag eine Bescheinigung der Behörden beizufügen (Anhang A Titel I Anmerkung 3 DelR). Im Allgemeinen bezieht sich diese auf Waren, für die mit der Zollanmeldung eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt wurde.

Für einen Antrag auf Erstattung oder Erlass sind keine beigefügten Dokumente erforderlich. Sind einem Antrag allerdings Unterlagen beigefügt, sind Informationen über die Art und gegebenenfalls die Kennnummer und/oder das Datum der Ausstellung vorzulegen.

Sind die beigefügten Unterlagen Teil an anderer Stelle in dem Antrag enthaltener Informationen, ist auf das betreffende Datenelement zu verweisen.

*** Bank- und Kontoverbindung (D.E. Lfd. Nr. VIII/14)**

Gegebenenfalls ist die Bank- und Kontoverbindung anzugeben, zu deren Gunsten die Erstattung oder der Erlass erfolgen soll¹.

*** Ort, Datum sowie Unterschrift und Funktion des Unterzeichners**

*** Ort (D.E. Lfd. Nr. 4/1)**

Anzugeben ist der Ort, an dem der Antrag unterschrieben oder anderweitig authentifiziert wurde.

*** Datum (D.E. Lfd. Nr. 4/2)**

Anzugeben ist das Datum, an dem der Antragsteller den Antrag unterschrieben oder anderweitig authentifiziert hat.

*** Unterschrift/Authentifizierung (D.E. Lfd. Nr. 1/2²)**

Anträge in Papierform sind von der Person zu unterzeichnen, die den Antrag stellt. Der Unterzeichner muss seine Funktion angeben.

Anträge, die mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung gestellt werden, sind von der Person zu authentifizieren, die den Antrag stellt (Antragsteller oder Vertreter).

*** Ort, an dem sich die Waren befinden (D.E. Lfd. Nr. 4/8)**

Diese Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, wenn im Zollrecht der Union die Pflicht zur Gestellung der Waren aufgehoben ist (Anmerkung 11).

Anzugeben sind Name und Anschrift des Orts, an dem sich die Waren befinden (einschließlich Postleitzahl, soweit vorhanden).

Bei Antragstellung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung kann statt der Anschrift der entsprechende Code angegeben werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist.

*** Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist (D.E. Lfd. Nr. VIII/3)**

Diese Angaben sind nur dann vorzulegen, wenn die betreffende Zollstelle nicht mit der Zollstelle, in der die Zollschild mitgeteilt wurde, identisch ist.

Anzugeben ist die Kennung der betreffenden Zollstelle.

¹ Im Fall eines Erlasses ist die Bank- und Kontoverbindung nicht erforderlich. Wird die Zahlung in der Zwischenzeit jedoch vorgenommen, wird aus dem Erlass- ein Erstattungsverfahren, und in diesem besonderen Fall ist die Information hilfreich.

² Wird der Antrag von einem (Zoll-)Vertreter unterzeichnet, so ist in dem Antrag zu vermerken, dass er vom Unterzeichner in seiner Funktion als Vertreter der vertretenen Person unterzeichnet wird.

Wird der Antrag in Papierform gestellt, sind der Name und die vollständige Anschrift der betreffenden Zollstelle, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

*** Zollverfahren (Aufforderung zur vorherigen Erfüllung der Förmlichkeiten)
(D.E. Lfd. Nr. VIII/5)**

Außer in den Fällen, in denen der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag zu hoch bemessen ist (Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a), ist der Code des Zollverfahrens anzugeben, in das der Antragsteller die Waren überführen möchte.

Es sind die Codes für D.E. 1/10 „Verfahren“ gemäß Anhang B zu verwenden (Anhang A Titel I D.E. Lfd. Nr. VIII/5), nämlich:

10 Endgültige Ausfuhr

Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, sind in die Ausfuhr überzuführen (Artikel 269 Absatz 1 UZK).

51 Überführung von Waren in die aktive Veredelung

Das Verfahren der aktiven Veredelung gilt auch für die Zerstörung (die Zerstörung von Waren gilt ebenfalls als Veredelungsvorgang (Artikel 5 Nummer 37 UZK)), außer in den Fällen, in denen die Zerstörung vom Zoll oder unter zollamtlicher Überwachung vorgenommen wird.

76 Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren

Unionswaren können im Hinblick auf eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben in das Zolllagerverfahren übergeführt werden (Artikel 237 Absatz 2 UZK).

Erläuterung:

- Nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt der Antrag auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhrabgaben aufgrund der Schadhaftigkeit der Waren oder ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen (Artikel 118 UZK).
- Die betreffenden Waren können anstelle der Verbringung aus dem Zollgebiet der Union zum Zwecke der Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses in ein Zolllager übergeführt werden.

78 Überführung von Waren in eine Freizone

Unionswaren können im Hinblick auf eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben in das Freizonenverfahren übergeführt werden (Artikel 237 Absatz 2 UZK).

Anzugeben ist, ob eine vorherige Erfüllung der Förmlichkeiten beantragt wird.

c) *Tag der Annahme*

Hinsichtlich des Datums der Annahme sind mehrere Fälle möglich:

Fall 1

Nimmt die Zollbehörde einen Antrag an, so ist der Tag der Annahme dieses Antrags der Tag, an dem der Zollbehörde alle benötigten Informationen vorliegen (Artikel 12 Absatz 1 DuR). Wird der Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt, sind die Bedingungen des Artikels 11 DelR erfüllt und liegen alle erforderlichen Informationen gemäß Anhang A sowie das obligatorische Dokument (sofern dieses fällig ist) vor, so gilt als Tag der Annahme der Tag des Eingangs des Antrags.

Fall 2

Wenn der Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt wurde und die Voraussetzungen des Artikels 11 DelR erfüllt sind, jedoch nicht alle benötigten Angaben gemäß Anhang A DelR gemacht wurden und das obligatorische Dokument nicht vorliegt, ist der Tag der Annahme der Tag, an dem die Zollbehörde auf ihr Ersuchen hin die letzten erforderlichen Informationen und/oder die fehlenden Unterlagen erhalten hat (Artikel 12 Absatz 1 DuR).

Fall 3

Legt der Antragsteller die von der Zollbehörde geforderten Informationen nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist vor, wird der Antrag nicht angenommen und der Antragsteller hiervon unterrichtet (Artikel 12 Absatz 3 DuR).

Fall 4

Wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt, ob der Antrag angenommen wurde oder nicht, so gilt der Antrag als angenommen. Der Tag der Annahme ist der Tag der Einreichung des Antrags (Artikel 12 Absatz 3 DuR).

2.3.3 Bewertung des Antrags auf Erstattung oder Erlass

2.3.3.1 Prüfung der Frist zur Einreichung des Antrags

Der Antrag auf Erstattung oder Erlass muss innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden (siehe Artikel 121 Absatz 1 UZK). Diese Frist hängt vom Grund für die Erstattung beziehungsweise den Erlass ab (für die konkrete Frist siehe die folgenden Kapitel).

Diese Frist wird verlängert, wenn der Antragsteller nachweist, dass er den Antrag infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht fristgerecht stellen konnte (Artikel 121 Absatz 2 UZK).

Im Zusammenhang mit den Zollvorschriften kennzeichnen sich die Begriffe „höhere Gewalt“ und „Zufall“ beide durch ein objektives Merkmal, das sich auf ungewöhnliche, außerhalb der Sphäre des Händlers liegende Umstände bezieht, und ein subjektives Merkmal, das mit der Verpflichtung des Betroffenen zusammenhängt, sich gegen die Folgen ungewöhnlicher Ereignisse zu wappnen, indem er, ohne übermäßige Opfer zu bringen, geeignete Maßnahmen trifft (vgl. in diesem Sinne das Urteil vom 18. Mai 2017,

„Latvijas Dzēlceļš“ VAS/Valsts ienemumu dienests, C-154/16, ECLI:EU:C:2017:392, Rn. 61).

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes sind unter höherer Gewalt „ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können“ (Urteil vom 5.2.1987, Denkavit, C-145/85, ECLI:EU:C:1987:63, Rn. 11; Urteil vom 7.12.93, Edmond Huygen u.a., C-12/92, ECLI:EU:C:1993:914; Urteil vom 23.2.1995, Bonapharma Arzneimittel/Hauptzollamt Krefeld, C-334/93, ECLI:EU:C:1995:52; Urteil vom 17.7.1997, Pascoal & Filhos Lda /Fazenda Pública, C-97/95, ECLI:EU:C:1997:370; Urteil vom 22. Oktober 1998, Kellinghusen/Amt für Land- und Wasserwirtschaft Kiel, verbundene Rechtssachen C-36/97 und C-37/97, ECLI:EU:C:1998:499).

Des Weiteren sind die Begriffe „unvorhersehbares Ereignis“ und „höhere Gewalt“ im Sinne von Artikel 121 Absatz 1 UZK eng auszulegen (siehe analog dazu das Urteil des Gerichtshofs vom 4. Februar 2016, C & J Clark International Ltd und Puma SE, verbundene Rechtssachen C-659/13 und C-34/14, Rn. 190 und 191).

Bei Anträgen auf Ungültigerklärung einer Zollanmeldung ist eine Fristverlängerung nicht möglich. Für derartige Anträge können die in Artikel 148 DelR festgelegten Fristen nicht verlängert werden.

Ist ein Rechtsbehelf gegen die Mitteilung der Zollschuld eingelegt worden, so wird die Frist für die Einreichung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass ab dem Tag der Einlegung des Rechtsbehelfs für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens ausgesetzt (Artikel 121 Absatz 3 UZK).

2.3.3.2 Einholung zusätzlicher Informationen vom Antragsteller

Beantragt eine Person eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften, so muss sie den zuständigen Zollbehörden alle verlangten Informationen übermitteln, die sie für diese Entscheidung benötigen (Artikel 22 Absatz 1 UZK).

Die Nichtvorlage anderer Dokumente als der Bescheinigung über die Verwendung einer Einfuhrlizenz zur Begründung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass ist kein Grund, diesen Antrag als nicht annehmbar zu betrachten.

Im Gegensatz dazu sind – je nach Art und Begründung des Antrags auf Erstattung oder Erlass – nach der Annahme des Antrags weitere Unterlagen vorzulegen, wenn die Zollbehörde dies für notwendig erachtet, um eine Entscheidung zu treffen.

Außerdem kann die Zollbehörde gemäß Artikel 13 Absatz 1 DelR nach der Annahme des Antrags zusätzliche Informationen beim Antragsteller einholen, damit sie über den Antrag auf Erstattung oder Erlass entscheiden kann.

Sobald die Zollbehörde festgestellt hat, dass die Informationen und/oder Dokumente fehlen, ist ein Schreiben an den Wirtschaftsbeteiligten zu richten, in dem dieser aufgefordert wird, die Informationen und/oder Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Da die Frist von 120 Tagen, binnen derer die Behörden eine Entscheidung erlassen müssen, mit dem Datum der Annahme des Antrags beginnt (und nicht erst dann, wenn alle relevanten Informationen vorliegen), wirkt sich jede Verzögerung bei der Aufforderung des Wirtschaftsbeteiligten zur Übermittlung von Informationen oder zusätzlichen Dokumenten, die für die Bewertung des Antrags erforderlich sind, auf die Standardfrist für den Erlass der Entscheidung aus.

Die Unterlagen, die für die Bewertung des Antrags auf Erstattung oder Erlass der Einfuhrabgaben erforderlich sind, unterscheiden sich je nach den Gründen, auf die sich der Wirtschaftsbeteiligte in seinem Antrag beruft.

Zu diesen Dokumenten könnten Folgende gehören:

- Kopie der betreffenden Zollanmeldung(en);
- Kopie der gemäß Artikel 173 Absatz 3 UZK geänderten Zollanmeldung(en);
- Rechnung;
- AGRIM-Zertifikat;
- zollrechtliche Bewilligung von besonderen Verfahren (Titel VII UZK);
- Nachweis für den präferenziellen Ursprung;
- Kaufvertrag/Geschäftsvertrag;
- Bestellschein;
- zu erstattender Abgabebetrag: Aufschlüsselung nach ursprünglichem und korrigiertem Betrag, der zu erstatten oder zu erlassen ist;
- verbindliche Zolllarifauskunft;
- verbindliche Ursprungsankunft;
- Beförderungsdokument (Frachtbrief, Packliste usw.);
- Nachweis der Schadhaftigkeit der Waren oder ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen;
- Nachweis der Nichtübereinstimmung mit einer Norm;
- endgültige Gerichtsentscheidung;
- Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens;
- Vertretungsmacht;
- technisches Produktdatenblatt;
- Frachtrechnung;

- Nachweis über die Erfüllung der Förmlichkeiten, denen die Erstattung oder der Erlass unterliegt (Ausfuhr, Zerstörung oder Überführung in ein besonderes Verfahren);
- die in Artikel 334 DuR genannte Ausfuhrbescheinigung.

Fristverlängerung

Die von der Zollbehörde gesetzte Frist für die Übermittlung zusätzlicher Informationen darf 30 Tage nicht überschreiten (Die Frist für den Erlass der Entscheidung verlängert sich dadurch um den gleichen Zeitraum. Der Antragsteller wird über die Verlängerung der Frist für den Erlass der Entscheidung unterrichtet (Artikel 13 Absatz 1 DelR)).

Werden die erforderlichen zusätzlichen Informationen oder Unterlagen vom Wirtschaftsbeteiligten nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt, so ist es angebracht, die Prüfung des Antrags als Ablehnung mit vorheriger Wahrnehmung des Rechts auf Anhörung wieder aufzunehmen.

2.3.3.3 Ersuchen um zusätzliche Auskünfte aus einem anderen Mitgliedstaat

Müssen zum Zweck der Erstattung oder des Erlasses bei der Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Zollsuld mitgeteilt wurde, zusätzliche Auskünfte eingeholt oder die Waren von dieser Zollbehörde nachgeprüft werden, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erstattung oder den Erlass erfüllt sind, ersucht die entscheidungsbefugte Zollbehörde die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren befinden, um Amtshilfe und gibt hierzu an, welche Informationen sie benötigt oder welche Kontrollen durchgeführt werden müssen.

Dem Auskunftersuchen sind die genauen Angaben des Antrags sowie alle Unterlagen beizufügen, die es der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren befinden, ermöglichen, die Auskünfte einzuholen oder die geforderten Kontrollen durchzuführen (Artikel 175 Absatz 1 DuR).

Wenn keine Mittel der elektronischen Datenverarbeitung verwendet werden, sendet die Zollbehörde zu diesem Zweck der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren befinden, zwei Exemplare des Ersuchens zu, das unter Verwendung des Formulars in Anhang 33-06 erstellt wurde (Artikel 175 Absatz 2 DuR).

Im Falle von Amtshilfeersuchen ist der Antragsteller (oder Vertreter) entsprechend zu informieren (Artikel 13 Absatz 3 DelR).

Die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren befinden, kommt diesem Ersuchen unverzüglich nach. Sie hat nach Eingang des Ersuchens eine Frist von 30 Tagen, um die von der entscheidungsbefugten Zollbehörde geforderten Informationen einzuholen oder die Kontrollen durchzuführen.

Sie trägt die Ergebnisse in die jeweiligen Abschnitte des Originals des Ersuchens ein und sendet dieses der entscheidungsbefugten Zollbehörde zusammen mit allen zur Begründung des Amtshilfeersuchens vorgelegten Unterlagen zurück.

Ist die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren befinden, nicht in der Lage, innerhalb von 30 Tagen die von der entscheidungsbefugten Zollbehörde geforderten

Informationen einzuholen oder die gewünschten Kontrollen durchzuführen, sendet sie das Ersuchen mit entsprechenden Anmerkungen zurück (Artikel 175 Artikel 3 DuR).

2.3.4 Entscheidung über einen Antrag auf Erstattung oder Erlass

Sind die Zollbehörden nicht in der Lage, anhand der angeführten Gründe die Erstattung und den Erlass eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag zu gewähren, so sollten sie den Sachverhalt des betreffenden Antrags auf Erstattung oder Erlass im Lichte anderer Gründe für eine Erstattung oder einen Erlass prüfen (Artikel 121 Absatz 2 UZK).

Prüfen die Zollbehörden den „Sachverhalt des betreffenden Antrags auf Erstattung oder Erlass im Lichte anderer Gründe für eine Erstattung oder einen Erlass“, d. h. es werden mehrere Rechtsgrundlagen bewertet, so wird es bezüglich der Erstattung dennoch nur eine einzige Entscheidung geben.

Wird nach der Prüfung des „Sachverhalt[s] des betreffenden Antrags auf Erstattung oder Erlass im Lichte anderer Gründe für eine Erstattung oder einen Erlass“, die Entscheidung über Erstattung/Erlass auf der Grundlage eines anderen als dem im Antrag angegebenen Artikels erlassen, so gilt diese Entscheidung als auf Antrag und nicht von Amts wegen erlassen, da die Bewertung auf Grundlage des ursprünglichen Antrags in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 2 UZK erfolgt ist.

2.4.4.1 Frist für den Erlass einer Entscheidung

Die zuständige Zollbehörde muss eine Entscheidung erlassen und diese dem Antragsteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 120 Tagen nach der Annahme des Antrags, mitteilen (Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 UZK).

Sind die Zollbehörden nicht in der Lage, die Frist für den Erlass einer Entscheidung einzuhalten, so unterrichten sie den Antragsteller vor Ablauf dieser Frist darüber unter Angabe der Gründe und der zusätzlichen Frist, die sie für notwendig erachten, um eine Entscheidung treffen zu können. Diese zusätzliche Frist beträgt höchstens 30 Tage (Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK).

2.4.4.2 Verlängerung oder Aussetzung der Frist für den Erlass einer Entscheidung

Wenn der Antragsteller eine Verlängerung beantragt, um Anpassungen vorzunehmen und so die Erfüllung der Bedingungen und Voraussetzungen sicherzustellen, können die Zollbehörden die Frist für den Erlass einer Entscheidung verlängern (Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 3 UZK).

Die Frist für den Erlass einer Entscheidung kann verlängert werden, wenn

- die entscheidungsbefugte Zollbehörde es nach der Annahme eines Antrags auf Erstattung oder Erlass für notwendig erachtet, beim Antragsteller zusätzliche Informationen einzuholen, damit sie ihre Entscheidung treffen kann. Die Zollbehörde setzt dem Antragsteller für die Übermittlung der Informationen eine Frist von höchstens 30 Tagen. Die Frist für den Erlass der Entscheidung verlängert sich dadurch um den gleichen Zeitraum (Artikel 13 Absatz 1 DelR);

- Anspruch auf rechtliches Gehör besteht. Die Frist für den Erlass der Entscheidung wird um 30 Tage verlängert. Der Antragsteller wird über die Verlängerung unterrichtet (Artikel 13 Absatz 2 DelR);
- die entscheidungsbefugte Zollbehörde eine andere Zollbehörde konsultiert hat. Die Frist für den Erlass der Entscheidung wird um den gleichen Zeitraum verlängert wie die Konsultationsfrist. Der Antragsteller wird über die Verlängerung der Frist für den Erlass der Entscheidung unterrichtet (Artikel 13 Absatz 3 DelR)).
- begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die zollrechtlichen Vorschriften besteht und die Zollbehörden deshalb Ermittlungen durchführen. Die Frist für den Erlass der Entscheidung wird um den Zeitraum verlängert, der für den Abschluss der Ermittlungen erforderlich ist. Die Dauer dieser Verlängerung darf neun Monate nicht überschreiten. Der Antragsteller wird von der Verlängerung unterrichtet, sofern dies die Ermittlungen nicht gefährdet (Artikel 13 Absatz 4 DelR).

Wird die Akte zur Entscheidung an die Kommission weitergeleitet (Artikel 116 Absatz 3 Unterabsatz 1 UZK) oder wird die Akte nicht weitergeleitet, weil die Kommission entweder bereits eine Entscheidung in einem sachlich und rechtlich vergleichbaren Fall getroffen hat oder bereits mit einem Fall mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen befasst ist (Artikel 116 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK), wird die Frist für die Entscheidung über Erstattung oder Erlass bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem der betreffende Mitgliedstaat die Mitteilung über die Entscheidung der Kommission oder die Mitteilung der Kommission erhält, dass diese die Unterlagen zurücksendet (Artikel 97 Absatz 1 DelR).

Besteht die Möglichkeit, dass sich das Ergebnis eines der folgenden anhängigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auf die Entscheidung über Erstattung oder Erlass auswirkt, so kann die Frist für die Entscheidung über Erstattung oder Erlass mit Einverständnis des Antragstellers wie folgt verlängert werden:

- a) Ist ein Fall mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen im Einklang mit Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig, kann die Frist für die Entscheidung über Erstattung oder Erlass um einen Zeitraum verlängert werden, der spätestens 30 Tage nach Erlass des Urteils des Gerichtshofs endet.
- b) hängt die Entscheidung über Erstattung oder Erlass vom Ergebnis eines Ersuchens um nachträgliche Prüfung des Präferenzursprungsnachweises ab, das gemäß den Artikeln 109, 110 oder 125 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 oder im Einklang mit dem betreffenden Präferenzabkommen gestellt wurde, so kann die Frist für die Entscheidung über Erstattung oder Erlass für die Dauer der Prüfung gemäß Artikel 109, 110 oder 125 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 oder gemäß dem betreffenden Präferenzabkommen um höchstens 15 Monate ab dem Tag der Absendung des Ersuchens verlängert werden; und
- c) hängt die Entscheidung über Erstattung oder Erlass vom Ergebnis eines Konsultationsverfahrens gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ab, mit dem die korrekte und einheitliche Einreihung oder Ursprungsbestimmung der betreffenden Waren auf Unionsebene gewährleistet werden soll, so kann die Frist für die Entscheidung über Erstattung oder Erlass um einen Zeitraum

verlängert werden, der spätestens 30 Tage nach der Mitteilung der Kommission über die Aufhebung der Aussetzung der vZTA- und der vUA-Entscheidungen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der genannten Durchführungsverordnung endet. (Artikel 97 Absatz 3 UZK-DelR)

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller gemäß Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK berechtigt ist, einen Rechtsbehelf einzulegen, wenn innerhalb der in Artikel 22 Absatz 3 des Zollkodex vorgesehenen Frist keine Entscheidung erlassen wird.

Trifft die Kommission innerhalb der in Artikel 100 festgesetzten Frist keine Entscheidung oder teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Entscheidung nicht innerhalb der in Artikel 101 Absatz 1 festgesetzten Frist mit, trifft die entscheidungsbefugte Zollbehörde eine Entscheidung zugunsten der betreffenden Person (Artikel 102 DelR).

2.4.4.3 Anspruch auf rechtliches Gehör im Falle einer Entscheidung zuungunsten der betreffenden Person

Vor Erlass einer den Antragsteller belastenden Entscheidung teilen die Zollbehörden die Gründe, auf die sie ihre Entscheidung stützen wollen, dem Antragsteller mit, der Gelegenheit erhält, innerhalb einer ab dem Tag, an dem er diese Mitteilung erhält oder an dem sie als diesem zugestellt gilt, laufenden Frist Stellung zu nehmen (Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 UZK).

Die Frist, innerhalb deren der Antragsteller zu einer Entscheidung, die sich nachteilig auf ihn auswirken würde, Stellung nehmen kann, beträgt 30 Tage (Artikel 8 Absatz 1 DelR).

Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a) eine Bezugnahme auf Unterlagen und Informationen, auf die die Zollbehörden ihre Entscheidung stützen wollen;
- b) die Frist für die Stellungnahme durch die betreffende Person ab dem Tag, an dem sie die Mitteilung erhält oder an dem diese als ihr zugestellt gilt;
- c) den Hinweis auf das Recht der betreffenden Person, Zugang zu den unter Buchstabe a genannten Unterlagen und Informationen zu erhalten (Artikel 8 Absatz 1 DuR).

Nimmt die betreffende Person vor Ablauf der Frist Stellung, so können die Zollbehörden die Entscheidung erlassen, es sei denn, die betreffende Person teilt gleichzeitig mit, dass sie ihren Standpunkt innerhalb der gesetzten Frist noch weiter ausführen will (Artikel 8 Absatz 2 DuR).

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme wird dem Antragsteller die Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt (Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 UZK).

Wenn die Entscheidung die Information des Antragstellers über eine Kommissionsentscheidung betrifft, erhält der Antragsteller keine Gelegenheit zur Stellungnahme (Artikel 10 Buchstabe c DelR).

2.4.4.4 In der Entscheidung anzugebende Datenanforderungen

Die Entscheidungen über die Erstattung oder den Erlass von Abgaben muss die folgenden Daten enthalten (Anhang A DelR):

– Code für die Art der Entscheidung (D.E. Lfd. Nr. 1/1)

Bei Entscheidungen über eine Erstattung: **REP** (Anhang A Titel II Abschnitt 2 „Codes“ DuR);

Bei Entscheidungen über einen Erlass: **REM** (Anhang A Titel II Abschnitt 2 „Codes“ DuR).

– Unterschrift/Authentifizierung (D.E. Lfd. Nr. 1/2)

Unterzeichnung papiergestützter Entscheidungen oder anderweitige Authentifizierung von mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigten Entscheidungen durch die Person, die die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erlässt.

– Referenznummer der Entscheidung (D.E. Lfd. Nr. 1/6)

Eindeutige Referenz, die von der entscheidungsbefugten Zollbehörde zugewiesen wird.

– Entscheidungsbefugte Zollbehörde (D.E. Lfd. Nr. 1/7)

Kennnummer oder Bezeichnung und Anschrift der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde.

– Beigefügte Dokumente (D.E. Lfd. Nr. 2/4)

Vorzulegen sind Informationen über die Art und gegebenenfalls die Kennnummer und/oder das Datum der Ausstellung der dem Antrag oder der Entscheidung beigefügten Unterlagen. Anzugeben ist auch die Zahl der insgesamt beigefügten Dokumente.

Sind die beigefügten Unterlagen Teil an anderer Stelle in der Entscheidung enthaltener Informationen, ist auf das betreffende Datenelement zu verweisen.

– Inhaber der Entscheidung (D.E. Lfd. Nr. 3/1)

Inhaber der Entscheidung ist die Person, an die sich die Entscheidung richtet.

Diese Angaben sind nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer der betreffenden Person nicht erforderlich ist. Wird die EORI-Nummer angegeben, brauchen der Name und die Anschrift nicht angegeben zu werden, es sei denn, es wird eine papiergestützte Entscheidung verwendet (Anmerkung 4).

Falls Schiffahrtsgesellschaften als Schuldner auftreten, wird die Entscheidung an sie gerichtet.

– Kennnummer des Inhabers der Entscheidung (D.E. Lfd. Nr. 3/2)

Inhaber der Entscheidung ist die Person, an die sich die Entscheidung richtet.

*** Vertreter, falls vorhanden (D.E. Lfd. Nr. 3/3)**

Wird der Antragsteller vertreten, sind relevante Informationen über den Vertreter vorzulegen. Diese Angaben sind nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer der

betreffenden Person nicht erforderlich ist. Wird die EORI-Nummer angegeben, brauchen der Name und die Anschrift nicht angegeben zu werden, es sei denn, es wird eine papiergestützte Entscheidung verwendet (Anmerkung 4).

– Kennnummer des Vertreters (D.E. Lfd. Nr. 3/4)

Wird der Antragsteller vertreten, ist die EORI-Nummer des Vertreters anzugeben.

– Ort (D.E. Lfd. Nr. 4/1)

Diese Angabe ist nur bei papiergestützten Anträgen erforderlich (Anmerkung 7).

– Datum (D.E. Lfd. Nr. 4/2)

Datum, an dem die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabe erlassen wurde.

– Allgemeine Bemerkungen (D.E. Lfd. Nr. 6/3)

Die die Entscheidung erlassende Zollbehörde legt Einzelheiten für das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs fest.

Anzugeben sind die Auflagen, denen die Waren bis zur Schlussbehandlung unterworfen bleiben. Bei Bedarf enthält die Entscheidung den Hinweis, dass der Inhaber der Entscheidung der Zollstelle der Schlussbehandlung seiner Wahl bei der Gestellung der Waren das Original der Entscheidung vorzulegen hat.

– Titel für die Beitreibung (D.E. Lfd. Nr. VIII/1)

Anzugeben ist die Hauptbezugsnummer (MRN) der Zollanmeldung oder ein Bezug auf andere Unterlagen, die den Anlass für die Mitteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bildete(n), deren Erstattung oder Erlass beantragt wird.

– Zollstelle, in der die Zollschuld mitgeteilt wurde (D.E. Lfd. Nr. VIII/2)

Anzugeben ist die Kennung der Zollstelle, in der die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die der Antrag betrifft, mitgeteilt wurden.

Wird der Antrag in Papierform gestellt, sind der Name und die vollständige Anschrift der Zollstelle, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

– Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist (D.E. Lfd. Nr. VIII/3)

Diese Angaben sind nur dann vorzulegen, wenn die betreffende Zollstelle nicht mit der Zollstelle, in der die Zollschuld mitgeteilt wurde, identisch ist.

Anzugeben ist die Kennung der betreffenden Zollstelle.

Wird der Antrag in Papierform gestellt, sind der Name und die vollständige Anschrift der betreffenden Zollstelle, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

– Anmerkungen der Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist (D.E. Lfd. Nr. VIII/4)

Dieses Datenelement ist anzugeben, wenn die Erstattung oder der Erlass von der Vernichtung oder Zerstörung von Waren, ihrer Aufgabe zugunsten der Staatskasse oder ihrer Überführung in ein besonderes Verfahren oder das Ausfuhrverfahren abhängig ist, die entsprechenden Förmlichkeiten jedoch nur für einen oder mehrere Teile oder Bestandteile dieser Waren erfüllt sind.

In diesem Fall sind die Menge, die Art und der Wert der Waren, die im Zollgebiet der Union zu verbleiben haben, anzugeben.

In diesem Fall sind die Menge, die Art und der Wert der Waren, die im Zollgebiet der Union zu verbleiben haben, anzugeben.

- Zollverfahren (Aufforderung zur vorherigen Erfüllung der Förmlichkeiten) (D.E. Lfd. Nr. VIII/5)

Außer in den Fällen, in denen der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag zu hoch bemessen ist, ist der Code des Zollverfahrens anzugeben, in das der Antragsteller die Waren überführen möchte.

Es sind die Codes für D.E. 1/10 „Verfahren“ gemäß Anhang B zu verwenden (Anhang A Titel I D.E. Lfd. Nr. VIII/5), nämlich:

10 Endgültige Ausfuhr

Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, sind in die Ausfuhr überzuführen (Artikel 269 Absatz 1 UZK).

51 Überführung von Waren in die aktive Veredelung

Das Verfahren der aktiven Veredelung gilt auch für die Zerstörung (die Zerstörung von Waren gilt ebenfalls als Veredelungsvorgang (Artikel 5 Nummer 37 UZK)), außer in den Fällen, in denen die Zerstörung vom Zoll oder unter zollamtlicher Überwachung vorgenommen wird.

76 Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren

Unionswaren können im Hinblick auf eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben in das Zolllagerverfahren übergeführt werden (Artikel 237 Absatz 2 UZK).

Erläuterung:

- Nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt der Antrag auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhrabgaben aufgrund der Schadhaftigkeit der Waren oder ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen (Artikel 118 UZK).

- Die betreffenden Waren können anstelle der Verbringung aus dem Zollgebiet der Union zum Zwecke der Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses in ein Zolllager übergeführt werden.

78 Überführung von Waren in eine Freizone

Unionswaren können im Hinblick auf eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben in das Freizonenverfahren übergeführt werden (Artikel 237 Absatz 2 UZK).

Anzugeben ist, ob eine vorherige Erfüllung der Förmlichkeiten beantragt wird.

– Zollwert (D.E. Lfd. Nr. VIII/6)

Anzugeben ist der Zollwert der Waren.

– Rechtsgrundlage (D.E. Lfd. Nr. VIII/9)

Anzugeben ist die Rechtsgrundlage des Antrags auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben unter Verwendung des entsprechenden Codes (Anhang A Titel II Abschnitt 2 „Codes“ D.E. Lfd. Nr. VIII/9 „Rechtsgrundlage“ DuR). Zu verwenden sind die folgenden Codes:

Code	Beschreibung	Rechtsgrundlage
Code A	Zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag	Artikel 117 UZK
Code B	Schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen	Artikel 118 UZK
Code C	Irrtum der zuständigen Behörden	Artikel 119 UZK
Code D	Billigkeit	Artikel 120 UZK
Code E	Im Zusammenhang mit einer gemäß Artikel 174 UZK für ungültig erklärten Zollanmeldung entrichtete Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge	Artikel 116 Absatz 1 UZK

– Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben (D.E. Lfd. Nr. VIII/8)

Die Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind, ist unter Verwendung der entsprechenden Codes anzugeben (gemäß Anhang A Titel I DuR sind die Codes für D.E. 4/3 „Berechnung der Abgaben – Art der Abgabe“ gemäß Anhang B zu verwenden).

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Einfuhrabgaben	A00
Endgültige Antidumpingzölle	A30
Vorläufige Antidumpingzölle	A35
Endgültige Ausgleichszölle	A40
Vorläufige Ausgleichszölle	A45
Ausfuhrabgaben	C00
Im Namen anderer Länder erhobene Abgaben	E00

– Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind (D.E. Lfd. Nr. VIII/7)

Der Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes für die nationale Währung anzugeben (gemäß Anhang A Titel I DuR sind für die Währung die ISO-Alpha-3-Codes für Währungen (ISO 4217) zu verwenden).

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Währung	Code
Euro	EUR
Dänische Krone	DKK

Schwedische Krone	SEK
Pfund Sterling	GBP
Tschechische Krone	CZK
Ungarischer Forint	HUF
Polnischer Zloty	PLN
Bulgarischer Lew	BGN
Rumänischer Leu	ROZ
Kroatische Kuna	HRK

– Verwendung oder Bestimmung der Waren (D.E. Lfd. Nr. VIII/10)

Anzugeben ist die Verwendung beziehungsweise die Bestimmung, der die Waren je nach den im Einzelfall gemäß UZK gegebenen Möglichkeiten und gegebenenfalls auf der Grundlage einer besonderen Bewilligung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde zugeführt werden können.

– Frist für die Erfüllung der Förmlichkeiten (D.E. Lfd. Nr. VIII/11)

Anzugeben ist die Frist für die Erfüllung der Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben abhängig ist.

– Erklärung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde (D.E. Lfd. Nr. VIII/12)

Die die Entscheidung erlassende Zollbehörde hat gegebenenfalls anzugeben, dass die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erst dann erstattet oder erlassen werden, wenn die Zollstelle der Schlussbehandlung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde mitgeteilt hat, dass die Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlass abhängig ist, erfüllt wurden.

– Beschreibung der Gründe für Erstattung oder Erlass

Sind die in der Entscheidung genannten Gründe für die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht mit den im Antrag genannten identisch, ist die der Entscheidung zugrunde liegende Begründung hinreichend zu beschreiben.

Eine Entscheidung zuungunsten der betreffenden Person muss die gleichen Datenanforderungen wie vorstehend genannt enthalten, aber auch gebührend begründet sein.

Die Gründe für die Ablehnung, auch wenn sie bereits im Zusammenhang mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör erläutert wurden, müssen in der Entscheidung klar und detailliert angegeben werden.

– Verweis auf das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs und die Bedingungen für dessen Wahrnehmung

Eine den Antragsteller belastende Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Belehrung über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs enthalten (Artikel 22 Absatz 7 UZK).

Der Antragsteller ist ebenfalls berechtigt, einen Rechtsbehelf einzulegen, wenn seinem Antrag auf Erlass einer Entscheidung in Bezug auf die Erstattung oder den Erlass innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen wird (Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK).

Das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs kann in einem mindestens zweistufigen Verfahren ausgeübt werden:

- a) auf der ersten Stufe bei einer Zollbehörde oder einem Gericht oder einer von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck benannten anderen Stelle;
- b) auf der zweiten Stufe bei einer höheren unabhängigen Stelle, bei der es sich nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten um ein Gericht oder eine gleichwertige spezialisierte Stelle handeln kann (Artikel 44 Absatz 2 UZK).

Der Rechtsbehelf wird in dem Mitgliedstaat eingelegt, in dem die Entscheidung erlassen oder beantragt worden ist (Artikel 44 Absatz 3 UZK).

2.3.5 Erlass und Mitteilung der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass

Die Entscheidung wird mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung übermittelt (Artikel 6 Absatz 1 UZK). Die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass kann der betreffenden Person jedoch auch mit anderen Mitteln als der elektronischen Datenverarbeitung (papiergestützt) im Einklang mit den Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats mitgeteilt werden (Artikel 94 DelR).

2.3.6 Abschluss des Verfahrens für die Erstattung oder den Erlass

2.3.6.1 – Erfüllung der Zollförmlichkeiten

Ist die Erstattung oder der Erlass an die Erfüllung von Zollförmlichkeiten geknüpft, unterrichtet der Inhaber der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass die nachprüfende Zollstelle, dass er diese Förmlichkeiten erfüllt hat. Ist in der Entscheidung die Möglichkeit vorgesehen, dass die Waren ausgeführt oder in ein besonderes Verfahren übergeführt werden dürfen, und wird diese Möglichkeit von dem Schuldner genutzt, ist für die Überführung der Waren in das betreffende Verfahren die nachprüfende Zollstelle zuständig (Artikel 176 Absatz 1 DuR).

Die nachprüfende Zollstelle unterrichtet die entscheidungsbefugte Zollstelle darüber, dass die Zollförmlichkeiten, die Voraussetzung für die Erstattung oder den Erlass sind, erfüllt sind. Die Antwort erfolgt gemäß Artikel 95 DelR mittels des Formulars in Anhang 33-07 DuR (Artikel 176 Absatz 2 DuR).

Entscheidet die entscheidungsbefugte Zollbehörde, dass die Erstattung oder der Erlass gerechtfertigt ist, wird der Betrag der Zollschild erst erstattet oder erlassen, wenn die Zollbehörde die Auskunft erhalten hat (Artikel 176 Absatz 3 DuR).

Die entscheidungsbefugte Behörde hat die Möglichkeit, die Erfüllung der für die Erstattung oder den Erlass möglicherweise notwendigen Zollförmlichkeiten zu genehmigen, bevor sie eine Entscheidung trifft. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet dieser Entscheidung. In diesen Fällen gelten die Absätze 1 bis 3 des Artikels 176 DuR sinngemäß (Artikel 176 Absatz 4 DuR).

Als nachprüfende Zollstelle gilt die Zollstelle, die gegebenenfalls gewährleistet, dass die der Erstattung oder dem Erlass der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zugrunde liegenden Förmlichkeiten oder Anforderungen erfüllt sind (Artikel 176 Absatz 5 DuR).

Entscheidet die Zollbehörde, dass Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nur erstattet oder erlassen werden können, wenn bestimmte Zollförmlichkeiten erfüllt sind, setzt sie für die Erfüllung dieser Förmlichkeiten eine Frist von höchstens 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung dieser Entscheidung (Artikel 177 Absatz 1 DuR).

Wird die Frist nicht eingehalten, so verfällt das Recht auf Erstattung oder Erlass, es sei denn, die betreffende Person weist nach, dass sie aufgrund unvorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt daran gehindert worden ist, diese Frist einzuhalten (Artikel 177 Absatz 2 DuR).

2.3.6.2 – Der Kommission vorzulegende Informationen

Gewährt eine Zollbehörde eine Erstattung oder einen Erlass auf der Grundlage eines „Irrtums der zuständigen Behörden“ (Artikel 119 UZK) oder aufgrund von „Billigkeit“ (Artikel 120 UZK), so muss der betreffende Mitgliedstaat die Kommission davon unterrichten (Artikel 121 Absatz 4 UZK).

Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission eine Liste der Fälle vor, in denen er eine Erstattung oder einen Erlass auf der Grundlage eines Irrtums der zuständigen Behörden oder aus Gründen der Billigkeit gewährt hat und in denen der infolge eines einzigen Irrtums oder eines besonderen Umstands einem Schuldner für eine oder mehrere Einfuhr- oder Ausfuhrvorgänge erstattete oder erlassene Betrag über 50 000 EUR liegt, ausgenommen die der Kommission zur Entscheidung übermittelten Fälle (Artikel 181 Absatz 1 DuR).

Diese Mitteilung muss im Laufe jedes ersten und dritten Quartals eines Jahres für alle Fälle erfolgen, in denen im vorausgegangenen Halbjahr eine Erstattung oder ein Erlass gewährt wurde (Artikel 181 Artikel 2 DuR).

Hat ein Mitgliedstaat in dem betreffenden Halbjahr keine Entscheidungen in den der Kommission zu übermittelnden Fällen getroffen, muss er in die Mitteilung an die Kommission „nicht zutreffend“ eintragen.

Nach diesen Bestimmungen müssen die Mitgliedstaaten diese Fälle melden, ohne auf eine entsprechende Aufforderung der Kommission zu warten.

Mitteilung betreffend Verwaltungsentscheidungen und endgültige Gerichtsentscheidungen

Jeder Mitgliedstaat muss eine Liste der Fälle zur Verfügung der Kommission halten, in denen er eine Erstattung oder einen Erlass auf der Grundlage eines Irrtums der zuständigen Behörden (Artikel 119 UZK) oder aus Billigkeitsgründen (Artikel 120 UZK) gewährt hat und in denen der erstattete oder erlassene Betrag bei höchstens 50 000 EUR lag (Artikel 181 Absatz 4 DuR).

Es sind die folgenden Informationen vorzulegen (Artikel 181 Absatz 5 DuR):

- a) die Referenznummer der Zollanmeldung oder des Dokuments, mit dem die Zollschuld mitgeteilt wird;
- b) das Datum der Zollanmeldung oder des Dokuments, mit dem die Zollschuld mitgeteilt wird;
- c) die Art der Entscheidung;
- d) die Rechtsgrundlage der Entscheidung;
- e) der Betrag und die Währung;
- f) Einzelheiten des Falls (einschließlich einer kurzen Erläuterung, weshalb die Zollbehörden der Auffassung sind, dass die Bedingungen für den Erlass beziehungsweise die Erstattung gemäß der Rechtsgrundlage erfüllt sind).

Mitteilung von Entscheidungen

Die Kommission muss von dem Mitgliedstaat über die von der zuständigen Zollbehörde auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission erlassenen Entscheidungen unterrichtet werden (Artikel 101 Absatz 2 DelR).

2.4 **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

2.4.1 **Erstattung oder Erlass von Amts wegen**

Stellen die Zollbehörden selbst innerhalb der festgelegten Frist fest, dass die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge aufgrund einer zu hohen Bemessung (Artikel 117 UZK), eines Irrtums der zuständigen Behörden (Artikel 119 UZK) oder aus Gründen der Billigkeit (Artikel 120 UZK) erstattet oder erlassen werden können, so erstatten oder erlassen sie die Abgaben von Amts wegen vorbehaltlich der Regeln über die Zuständigkeit für die Entscheidung (Artikel 116 Absatz 4 UZK).

Beispiel:

Stellen die Zollbehörden fest, dass ein Einfuhrabgabenbetrag in Höhe von einer Million Euro aufgrund eines Fehlers der zuständigen Behörden zu erstatten ist (Artikel 119 UZK), leiten sie die Akte zur Entscheidung an die Kommission weiter. Sie sind nicht befugt, selbst zu entscheiden, da die Zuständigkeit bei der Kommission liegt.

Artikel 116 Absatz 4 UZK gewährleistet in bestimmten Fällen, dass die Zollbehörden nicht verpflichtet sind, (aus rein formellen Gründen) abzuwarten, bis die betreffende Person einen Antrag auf Erstattung beziehungsweise Erlass stellt, wenn ihnen alle erforderlichen Daten vorliegen, um mit der Erstattung beziehungsweise dem Erlass der Abgaben fortzufahren.

Nach Artikel 116 Absatz 4 UZK dürfen die Zollbehörden die Abgaben nur dann erstatten oder erlassen, wenn sie selbst feststellen können, dass eine individuelle Situation vorliegt, die eine Erstattung oder einen Erlass rechtfertigt, d. h. wenn ihnen alle Informationen vorliegen.

Eine Entscheidung von Amts wegen muss den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Stellen die Zollbehörden selbst fest, dass ein Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag bereits entrichtet worden ist und die entsprechende Zollanmeldung für ungültig erklärt wird (Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK), können die Zollbehörden keine Erstattung von Amts wegen vornehmen.

Dies ergibt sich aus Artikel 116 Absatz 4 UZK, in dem nicht auf den letzten Unterabsatz des Artikels 116 Absatz 1 verwiesen wird, sondern nur auf die Artikel 117, 119 und 120 UZK.

Stellen die Zollbehörden selbst fest, dass die Waren schadhaft sind oder nicht mit den Vertragsbedingungen übereinstimmen (Artikel 118 UZK), können sie keine Erstattung beziehungsweise keinen Erlass von Amts wegen vornehmen.

2.4.2 Besondere Fälle der Erstattung oder des Erlasses

a) Irrtümliche Erstattung oder irrtümlicher Erlass

Haben die Zollbehörden die Erstattung oder den Erlass zu Unrecht gewährt, so lebt die ursprüngliche Zollsschuld wieder auf, soweit sie nicht verjährt ist (Artikel 116 Absatz 7 UZK).

Wenn die Zollbehörden irrtümlich eine Erstattung oder einen Erlass gewährt haben, muss keine gesonderte Entscheidung getroffen werden, mit der die ursprüngliche Entscheidung über die irrtümliche Erstattung oder den irrtümlichen Erlass aufgehoben wird, sondern es genügt die Mitteilung einer neuen Entscheidung (die zuvor die Ausübung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ermöglicht hat). Eine ausdrückliche Rücknahme (Artikel 27 UZK), ein Widerruf oder eine Änderung (Artikel 28 UZK) wäre daher nicht erforderlich.

Was die Frist, innerhalb derer sich die Zollbehörden auf Artikel 116 Absatz 7 UZK berufen können (sowie das für den Beginn der Verjährungsfrist maßgebende Datum) anbelangt, ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Im Einklang mit den in Artikel 103 Absatz 1 UZK genannten Bestimmungen erfolgt die Mitteilung an den Zollschuldner innerhalb von drei Jahren; diese Verjährungsfrist kann jedoch gemäß Artikel 103 Absatz 2 UZK kraft einzelstaatlicher Vorschriften verlängert werden, die es gestatten, dass die

Mitteilung an den Schuldner nach Ablauf dieser Frist von drei Jahren erfolgt (wenn die Zollschuld aufgrund einer strafbaren Handlung entstanden ist). Die Frist verlängert sich gemäß dem einzelstaatlichen Recht auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre;

– Was den Beginn der Verjährungsfrist anbelangt, bezieht sich Artikel 103 Absatz 1 UZK auf den „Tag des Entstehens der Zollschuld“. Da die Zollschuld in den meisten Fällen nach Artikel 77 UZK entstanden ist, d. h. durch die Überlassung der einfuhrabgabepflichtigen Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, ist in der Regel der Tag der Annahme der betreffenden Zollanmeldung(en) maßgebend;

– Bei der Beurteilung, ob die Zollschuld (im Sinne des Artikels 116 Absatz 7 UZK) verjährt ist, wird davon ausgegangen, dass die in Artikel 103 Absätze 1 und 2 UZK festgelegten Fristen vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erstattung oder Erlass bis zu dem Tag, an dem die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass getroffen wurde, ausgesetzt sind (Artikel 103 Absatz 4 UZK).

Die Anwendung von Artikel 116 Absatz 7 UZK impliziert die Erstattung etwaiger von den Zollbehörden gemäß Artikel 116 Absatz 6 Unterabsatz 2 UZK gezahlter Zinsen.

b) Keine Erstattung oder kein Erlass im Falle einer Täuschung

Die Erstattung oder der Erlass wird nicht gewährt, wenn die Mitteilung der Zollschuld auf einer Täuschung durch den Zollschuldner beruht (Artikel 116 Absatz 5 UZK).

Im Allgemeinen kann Täuschung strafbare Handlungen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein. Jeder Wirtschaftsbeteiligte, der in Täuschungsabsicht gehandelt hat, ist vom Erhalt einer Erstattung oder eines Erlasses der Abgaben ausgeschlossen.

2.4.3 Zahlung von Zinsen

Artikel 116 Absatz 6 Unterabsatz 1 UZK sieht vor, dass im Falle der Erstattung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben durch die Zollbehörden keine Zinsen von diesen zu zahlen sind.

Zinsen sind jedoch zu zahlen, wenn eine Erstattungsentscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie getroffen wurde, vollzogen wird, es sei denn, dass die Nichteinhaltung der Frist nicht von den Zollbehörden zu vertreten ist (Artikel 116 Absatz 6 Unterabsatz 2 UZK).

In diesem Fall sind die Zinsen ab dem Tag, an dem die Dreimonatsfrist abläuft, bis zum Tag der Erstattung zu zahlen. Der Zinssatz wird nach Artikel 112 festgesetzt (Artikel 116 Absatz 6 Unterabsatz 3 UZK).

2.4.4 Erstattung oder Erlass von geringen Beträgen

Die Zollbehörden erstatten oder erlassen den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag, wenn er sich auf mindestens 10 EUR beläuft, es sei denn, die betreffende Person beantragt die Erstattung oder den Erlass eines niedrigeren Betrags (Artikel 116 Absatz 2 UZK).

Kurz gesagt ergibt sich aus Artikel 116 Absatz 2 UZK, dass, wenn Gründe für die Erstattung oder den Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben vorliegen und ein Antrag der betreffenden Person vorliegt, die Erstattung oder der Erlass unabhängig von dem betreffenden Betrag gewährt werden muss. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Betrag 10 EUR oder weniger oder mehr beträgt.

Die Erstattung oder der Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben im Rahmen eines Verfahrens von Amts wegen kann hingegen nur dann gewährt werden, wenn der betreffende Betrag 10 EUR oder mehr beträgt.

Für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, richtet sich der anzuwendende Gegenwert des Euro in den Währungen der Mitgliedstaaten nach dem letzten Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank am ersten Arbeitstag im Oktober festgesetzt hat, und gilt ab dem 1. Januar des folgenden Jahres (Artikel 53 Absatz 2 UZK und Artikel 48 Absatz 2 UZK-DuR).

2.4.5 Antidumpingzölle

Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1036/2016 des Rates (die „Grundverordnung“) sieht vor, dass ein Einführer die Erstattung der erhobenen Antidumpingzölle beantragen kann, wenn nachgewiesen wird, dass die Dumpingspanne, auf deren Grundlage die Zölle entrichtet wurden, beseitigt oder soweit verringert worden ist, dass sie niedriger als der geltende Zoll ist.

Das in Artikel 11 Absatz 8 der Grundverordnung festgelegte Verfahren verfolgt nicht dasselbe Ziel und hat auch nicht denselben Anwendungsbereich wie das in Artikel 117 UZK vorgesehene Verfahren.

Außerdem bestehen erhebliche Unterschiede zwischen diesen beiden Verfahren. Insbesondere fällt das in Artikel 11 Absatz 8 der Grundverordnung festgelegte Verfahren in die Zuständigkeit der Kommission und kann nur innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt angewandt werden, zu dem der endgültige Betrag der zu erhebenden Zölle von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgelegt wurde, während das Verfahren nach Artikel 117 UZK in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Zollbehörden fällt und innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Betrag der zu erhebenden Zölle dem Zollschuldner mitgeteilt wurde, in Anspruch genommen werden kann.

2.4.6 Änderung der Zollanmeldung

Die Änderung der Zollanmeldung kann zur Erstattung oder zum Erlass der Zollabgaben führen. Die Änderung der Zollanmeldung und die Erstattung oder der Erlass von Zollabgaben stellen unterschiedliche Vorgänge dar, die auf einer jeweils eigenen

Rechtsgrundlage beruhen. Folglich stellt keiner dieser Vorgänge eine Vorbedingung für den jeweils anderen dar. Es besteht daher keine formale rechtliche Verknüpfung zwischen Artikel 173 UZK und dem Verfahren nach Artikel 121 UZK. Die Rechtsgrundlage für eine Erstattung/einen Erlass ist Artikel 117 UZK.

3. GRÜNDE FÜR DIE ERSTATTUNG UND DEN ERLASS

Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge können unter bestimmten Voraussetzungen aus jedem nachstehenden Grund erstattet oder erlassen werden:

1. zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag;
2. schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen;
3. Irrtum der zuständigen Behörden;
4. Billigkeit;
5. Ungültigerklärung der Zollanmeldung.

Artikel 116 Absatz 1 UZK enthält eine vollständige Liste der verschiedenen Gründe, die eine Erstattung oder einen Erlass rechtfertigen. Nachfolgend werden die einzelnen Gründe näher erläutert.

3.1 ERSTATTUNG ODER ERLASS AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 117 UZK

Zu hoch bemessene Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge (Artikel 117 UZK)

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses aufgrund einer zu hohen Bemessung der Abgabenbeträge bildet Artikel 117 UZK.

Es liegt eine zu hohe Bemessung der Abgabenbeträge vor, wenn

- A) der ursprünglich mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag den zu entrichtenden Betrag übersteigt;
- B) die Zollschuld dem Zollschuldner entgegen Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c und d mitgeteilt wurde;
- C) rückwirkend ein Antrag auf zolltarifliche Begünstigung gestellt wird (Artikel 117 Absatz 2 UZK).

Bei Artikel 117 Absatz 2 UZK handelt es sich um eine Lex specialis von Absatz 1.

Nachfolgend werden die einzelnen (Unter-)Gründe näher erläutert.

- A) Der ursprünglich mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag übersteigt den zu entrichtenden Betrag

Die Erstattung oder der Erlass wird auf der Grundlage von Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 117 UZK gewährt, wenn der ursprünglich mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag den zu entrichtenden Betrag übersteigt. Der Begriff „zu entrichtender Betrag“ hat im GZK die gleiche Bedeutung wie der Begriff „gesetzlich geschuldeter Betrag“.

Gründe dafür können insbesondere sein:

1. Die Zollbehörden haben den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag falsch festgesetzt. Eine falsche Festsetzung des Betrags kann durch Folgendes bedingt sein:
 - falsche Bemessungsgrundlage;
 - inkorrekt anwendbarer Abgabensatz;
 - Fehlberechnung des zu entrichtenden Abgabetrags.
2. Die Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld ist erloschen.

In bestimmten Fällen erlischt die Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld (Artikel 124 UZK). Das Erlöschen (direkte buchmäßige Erfassung) sollte getrennt von den Bestimmungen des UZK im Hinblick auf die Erstattung oder den Erlass behandelt werden.

3. Unrichtige Angaben in der Zollanmeldung

Der Anmelder kann irrtümlich unrichtige Daten (z. B. einen falschen Warencode) in der Einfuhranmeldung angeben, wodurch der Betrag der mitgeteilten Zollschuld den zu entrichtenden Betrag übersteigt. Erstattung oder Erlass sind an die Gestellung der Waren geknüpft (Artikel 173 DuR). „Gestellung“ ist die Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen (Artikel 5 Nummer 33 UZK). Können Waren den Zollbehörden nicht gestellt werden, gewährt die entscheidungsbefugte Zollbehörde nur dann eine Erstattung oder einen Erlass, wenn es sich bei den fraglichen Waren nachweislich um die Waren handelt, für die eine Erstattung oder ein Erlass beantragt wurde (Artikel 173 DuR).

4. Preisnachlässe

Ein Verkäufer kann einem Käufer einen Preisnachlass auf die (fehlerfreien oder unbeschädigten) Waren gewähren.

Preisnachlässe werden zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung berücksichtigt (Artikel 130 Absatz 1 DuR). Ein Preisnachlass kann jedoch auch nach der Annahme gewährt werden. In diesem Fall kann ein Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt werden. Die Erstattung kann gewährt werden, wenn der Kaufvertrag zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung die Anwendung und Höhe des Preisnachlasses ausweist.

Sie deckt Fälle ab, in denen die Voraussetzungen für den Preisnachlass und die entsprechenden Elemente (Sätze, Einkaufsmengen, die die Preisminderung auslösen,

usw.) zum Zeitpunkt der Einfuhr der zu bewertenden Waren bereits bekannt sind oder vereinbart wurden.

Ein Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, ist der Mechanismus, nach dem der Käufer und Verkäufer den Anpassungsprozess abschließen (z. B. durch die Ausstellung einer Gutschrift durch den Verkäufer oder sogar einer Belastungsanzeige durch den Käufer). Im letzteren Fall, d. h. im Falle der Ausstellung einer Belastungsanzeige durch den Käufer, ist nachzuweisen, dass sich der Buchungsbeleg tatsächlich auf einen vereinbarten Preisnachlass bezieht und dass die entsprechende Preisminderung bzw. Entschädigung erfolgt ist.

Beispiel:

In manchen Branchen ist es üblich, beim Kauf einer bestimmten Menge von Waren einen Preisnachlass geltend zu machen. Aus praktischen Gründen ist der rückwirkende Preisnachlass durch einen Antrag auf Erstattung zu bewirken.

5. Preisanpassungen für schadhafte oder beschädigte Waren

Unter bestimmten Bedingungen kann bei der Ermittlung des Zollwerts eine Preisanpassung für schadhafte Waren berücksichtigt werden (Artikel 132 DuR). Eine Bedingung ist zum Beispiel, dass die Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr schadhaft waren. Wird nach der Überlassung der Waren eine Schadhaftheit oder eine Beschädigung festgestellt, wird die Preisanpassung mittels eines Antrags auf Erstattung berücksichtigt. Der Antragsteller muss vor Annahme der Zollanmeldung nachweisen, dass die Waren schadhaft oder beschädigt waren.

6. Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs (siehe Anmerkung TAXUD 741/2003)

Eine Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs kann sein:

- nicht rückwirkend;
- rückwirkend.

6.1. Nicht rückwirkend

Die Auffassung über die Anwendung des Zolltarifs kann sich infolge einer gerichtlichen Entscheidung oder des Inkrafttretens einer EU-Einreihungsverordnung ändern (Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87). Einreihungsverordnungen gelten zwar nicht rückwirkend, können jedoch auf die Vergangenheit angewandt werden, was zu einer Erstattung oder zu einem Erlass führen kann. Es können verschiedene Situationen eintreten:

Sachverhalt	Erläuterung
-------------	-------------

Im Rahmen einer Einreihungsverordnung wird eine andere als die in einer früheren Verordnung, die durch diese geändert oder aufgehoben wird, verwendete Einreihung angenommen. Aus der „neuen“ Einreihungsverordnung resultiert eine geringere Zollschuld.	Wirtschaftsbeteiligte, die das betreffende Erzeugnis vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung unter einer Position mit einem höheren Zollsatz angemeldet haben, haben Anspruch auf Erstattung. Anträge auf Erstattung sind innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der Zollschuld zu stellen. Die Einfuhrabgaben können auf Antrag des Schuldners oder von Amts wegen durch die Zollbehörden innerhalb von drei Jahren erstattet werden. Ausnahme: In der Einreihungsverordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rückwirkende Erstattung nicht möglich ist.
Im Rahmen einer Einreihungsverordnung wird eine andere als die in einer früheren Verordnung, die durch diese geändert oder aufgehoben wird, verwendete Einreihung angenommen. Aus der „neuen“ Einreihungsverordnung resultiert eine höhere Zollschuld.	Die Zollbehörden müssen die Zollschuld auf der Grundlage von Artikel 77 in Verbindung mit den Artikeln 101, 102 und 103 UZK erheben.
Es liegt keine frühere Einreihungsverordnung vor. Die in der Einreihungsverordnung festgelegte Einreihung resultiert in einer geringeren Zollschuld.	Die Einfuhrabgaben können erstattet oder erlassen werden.
Es liegt keine frühere Einreihungsverordnung vor. Die in der Einreihungsverordnung festgelegte Einreihung resultiert in einer höheren Zollschuld. Die Wirtschaftsbeteiligten haben niedrigere Abgaben entrichtet, als sich aus der Verordnung über die zolltarifliche Einreihung ergeben.	Die Zollbehörden müssen die Zollschuld auf der Grundlage von Artikel 77 in Verbindung mit den Artikeln 101, 102 und 103 UZK erheben. Im Falle eines Irrtums der zuständigen Behörden kann ein Anspruch auf Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 119 UZK bestehen.

6.2. Rückwirkend (Urteile des Gerichtshofs)

Es lassen sich zwei Situationen unterscheiden:

- Nichtigerklärung einer Verordnung

Eine EU-Verordnung kann die Grundlage für die Mitteilung einer Zollsschuld bilden. Falls der Gerichtshof eine solche Verordnung für nichtig erklärt, gilt die Nichtigkeitserklärung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nichtigkeitserklärung. Dies bedeutet, dass die von der/den betreffenden Person(en) bereits entrichteten Beträge auf der Grundlage von Artikel 116 in Verbindung mit Artikel 117 UZK erstattet werden müssen.

- Auslegung des EU-Rechts

Die Auslegung des EU-Rechts durch den Gerichtshof kann zu einer anderen Auffassung über die Anwendung des Zolltarifs führen. Grundsätzlich gilt solch eine Änderung als rückwirkend und kann in der Gewährung einer Erstattung resultieren. Der Gerichtshof kann allerdings beschließen, die Rückwirkung einzuschränken.

B) Die Zollsschuld wurde dem Zollschuldner entgegen Artikel 102 Absatz 1 Buchstaben c und d mitgeteilt

Wurde die Zollsschuld dem Zollschuldner entgegen Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c und d mitgeteilt, wird die Erstattung oder der Erlass auf der Grundlage von Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UZK in Verbindung mit Artikel 117 UZK gewährt. Dies ist der Fall, wenn

1. die ursprüngliche Entscheidung, die Zollsschuld nicht mitzuteilen oder sie mit einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag mitzuteilen, aufgrund allgemeiner Vorschriften getroffen wurde, die später durch gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurden,
2. die Zollbehörden nach den zollrechtlichen Vorschriften (Artikel 88 DelR) von der Pflicht zur Mitteilung der Zollsschuld befreit sind.

C) Rückwirkende Anwendung zolltariflicher Maßnahmen

Die Erstattung kann gewährt werden, wenn rückwirkend festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Waren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr eine zolltarifliche Begünstigung galt.

Daneben muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) im Falle eines Zollkontingents ist dessen Höchstmenge nicht erschöpft,
- (b) in anderen Fällen ist der normalerweise anwendbare Zollsatz nicht wieder eingeführt worden.

Es können die folgenden Situationen eintreten:

- Wiedereröffnung des Zollkontingents

Ein Zollkontingent kann wiedereröffnet werden (z. B. aufgrund von Rückübertragungen auf Kontingente). Die Erstattung kann gewährt werden, wenn der Anmelder einen gültigen Antrag auf Gewährung eines Zollkontingents stellt.

Im Einklang mit Artikel 117 Artikel 2 UZK kann die Erstattung nur nach der Zuteilung der beantragten Menge des Zollkontingents erfolgen.

Ist das beantragte Zollkontingent jedoch zum Zeitpunkt des Antrags auf Erstattung erschöpft, können die Zollbehörden die Erstattung nur dann ohne Zuteilung des Zollkontingents gewähren, wenn aufgrund eines Irrtums der Zollbehörden der ermäßigte Zollsatz oder die Zollfreiheit im Rahmen des Zollkontingents nicht angewandt worden ist, obwohl bei der Zollanmeldung alle für die Anwendung des Zollkontingents erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden waren (Artikel 119 Absatz 2 UZK).

Wird ein Antrag auf Gewährung eines Zollkontingents zu spät an die Kommission weitergeleitet und ist das Kontingent zwischenzeitlich erschöpft, so kann dies als Irrtum der Zollbehörden angesehen werden.

- Nachträgliche Vorlage von Unterlagen

Unterlagen werden nachträglich vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr eine zolltarifliche Begünstigung galt. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen die betreffende Partei eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorlegt und die Anwendung eines Präferenzzolls beantragt. Die Erstattung kann unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Das nachträglich vorgelegte Dokument bezieht sich ausschließlich auf die betreffenden Waren;
2. Die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Präferenzbehandlung sind erfüllt.

3.2 ERSTATTUNG ODER ERLASS AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 118 UZK

In Kapitel 2 wird das allgemeine Verfahren bei einem Antrag auf Erstattung oder Erlass dargelegt. Dieses Kapitel liefert konkrete Informationen zu Anträgen auf Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 118 UZK.

3.2.1 Allgemeines

Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 118 UZK bietet die Möglichkeit der Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses, wenn die Waren vom Einführer zurückgewiesen wurden, weil sie schadhaft waren oder nicht den Bedingungen des Vertrags entsprachen, der Grundlage für die Einfuhr dieser Waren war. In diesem Abschnitt geht es um:

- Fälle, in denen eine Erstattung beziehungsweise ein Erlass gewährt wird
- Fälle, in denen keine Erstattung beziehungsweise kein Erlass gewährt wird;

Der Einführer im Sinne von Artikel 118 ist derjenige, der die Waren zurückweisen kann, in der Regel der Eigentümer. Der Vertreter kann nicht der Einführer sein. Der Einführer ist derjenige, der die Befugnis über die Waren hat, in der Regel der Käufer.

3.2.2 Fälle, in denen eine Erstattung beziehungsweise ein Erlass gewährt wird

Gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 118 UZK wird eine Erstattung oder ein Erlass gewährt, wenn der Einführer die Waren zurückgewiesen hat, da diese **zum Zeitpunkt der Überlassung**

- schadhaft waren oder
- nicht den Bedingungen des Vertrags entsprachen, der Grundlage für die Einfuhr dieser Waren war.

Schadhaften Waren gleichgestellt sind Waren, die vor der Überlassung beschädigt worden sind (Artikel 118 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK).

Es gelten die folgenden zusätzlichen Voraussetzungen:

1. Die Waren wurden nicht verwendet oder gebraucht, sei denn, es konnte erst nach Beginn der Verwendung festgestellt werden, dass sie schadhaft sind oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechen;
2. Die Waren werden aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder die Waren werden in eines der folgenden Verfahren überführt:
 - aktive Veredelung, auch zur Zerstörung;
 - Externer Versand
 - Zolllager;
 - Freizone.

Waren, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt wurde

Falls Waren, für die mit der Zollanmeldung eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt wurde, ausgeführt, in ein Zolllager übergeführt, in eine Freizone verbracht oder vernichtet oder zerstört werden, ist eine Bescheinigung der für die Erteilung dieser Lizenz zuständigen Behörden erforderlich, wonach alles Erforderliche getan wurde, um ihre Wirkung aufzuheben (Anhang A Titel I Kapitel 1 Anmerkung 3 DelR). Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn

- (a) die Zollbehörde, bei der der Antrag eingereicht wird, die Lizenz selbst erteilt hat;
- (b) der Grund für den Antrag ein Fehler ist, der sich nicht auf die Erteilung der Lizenz auswirkt.

Verlust des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Waren werden zu Nicht-Unionswaren, wenn sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder wenn sie in die aktive Veredelung, das externe Versandverfahren, das Zolllagerverfahren oder das Freizonenverfahren übergeführt werden (Artikel 154 UZK).

- Abfälle und Ausschuss

Fallen bei der von der entscheidungsbefugten Zollbehörde genehmigten Zerstörung von Waren Abfälle und Ausschuss an, gelten diese Abfälle und Ausschuss als Nicht-Unionswaren, sobald eine Entscheidung über die Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses getroffen wurde (Artikel 179 DuR).

Geltungsbereich der Lagerung

Unionswaren können im Hinblick auf eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben in das Zolllager- oder das Freizonenverfahren übergeführt werden (Artikel 237 UZK).

Erfüllung der Zollförmlichkeiten

Die Person, an die sich die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass richtet, muss die nachprüfende Zollstelle unterrichten, dass er die Zollförmlichkeiten (Ausfuhr oder Überführung in ein besonderes Verfahren) erfüllt hat. Die nachprüfende Zollstelle ist die Zollstelle, die für die Überführung der Waren in das betreffende Verfahren zuständig ist (Artikel 176 Absatz 1 DuR).

Die nachprüfende Zollstelle unterrichtet die entscheidungsbefugte Zollstelle anschließend darüber, dass die Zollförmlichkeiten erfüllt sind (Artikel 176 Absatz 2 DuR).

Wenn die zuständige Zollbehörde die Auskunft erhalten hat, entscheidet sie, ob die Erstattung oder der Erlass gerechtfertigt ist (Artikel 176 Absatz 3 DuR).

Die zuständige Zollbehörde hat die Möglichkeit, die Erfüllung der Zollförmlichkeiten zu genehmigen, *bevor* sie eine Entscheidung trifft. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet dieser Entscheidung (Artikel 176 Absatz 4 DuR).

Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Entscheidung über Erstattung oder Erlass

Die Zollbehörde muss für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten eine Frist von höchstens 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass setzen (Artikel 177 Absatz 1 DuR). Wird die Frist nicht eingehalten, so verfällt das Recht auf Erstattung oder Erlass, es sei denn, die betreffende Person weist nach, dass sie aufgrund unvorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt daran gehindert worden ist, diese Frist einzuhalten (Artikel 177 Absatz 2 DuR).

Ausfuhr oder Zerstörung ohne zollrechtliche Überwachung

Wenn die Ausfuhr oder die Zerstörung ohne zollamtliche Überwachung erfolgte, kann die Erstattung oder der Erlass auf der Grundlage von Artikel 120 UZK in Verbindung mit Artikel 180 DuR gewährt werden (siehe Kapitel 6).

3.2.3 Fälle, in denen keine Erstattung beziehungsweise kein Erlass gewährt wird

Die Erstattung oder der Erlass wird nicht gewährt, falls:

1. Versuche durchgeführt werden.

Die Erstattung oder der Erlass wird nicht gewährt, falls: Versuche durchgeführt werden. Wurden die Waren vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bereits in ein besonderes Verfahren zu Versuchszwecken übergeführt, wird die Erstattung oder der Erlass nicht gewährt, es sei denn, dass nachweislich die Schadhafteigkeit dieser Waren oder ihre Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen bei den Versuchen normalerweise nicht festgestellt werden konnte (Artikel 118 Absatz 3 Buchstabe a UZK);

2. die Schadhafteigkeit der Waren berücksichtigt worden war.

Wurde die Schadhafteigkeit der Waren bei der Festlegung der Bedingungen – insbesondere der preislichen Bedingungen – des Vertrages berücksichtigt, wird keine Erstattung beziehungsweise kein Erlass gewährt (Artikel 118 Absatz 3 Buchstabe b UZK);

3. die Waren verkauft werden.

Sind die Waren vom Antragsteller nach der Feststellung der Schadhafteigkeit oder der Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen verkauft worden, wird keine Erstattung beziehungsweise kein Erlass gewährt (Artikel 118 Absatz 3 Buchstabe c UZK).

Geschäftsrisiko

Die Ausfuhr von Waren kann auf der Grundlage von Umständen erfolgen, die zum normalen Geschäftsrisiko des Käufers gehören. In solch einem Fall liegt weder eine Schadhafteigkeit der Waren noch eine fehlende Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrags im Sinne von Artikel 118 UZK vor. Eine Erstattung oder ein Erlass können auch dann nicht gewährt werden, wenn ein Verkäufer und ein Käufer eine vom Handelsbrauch abweichende Vereinbarung treffen.

Beispiele für Umstände, die zum normalen Geschäftsrisiko des Käufers gehören:

- Die Waren werden ausgeführt, da sie aufgrund eines Mangels an Kunden nicht verkauft werden können.

- Eine Maschine wird ausgeführt, ohne dass sie eingesetzt wird, weil es keinen Markt für die von ihr produzierten Waren gibt.
- Waren werden ausgeführt, weil sie nach der Überlassung kontaminiert wurden, während es keinen Beweis dafür gibt, dass die Kontamination auf einen Mangel zum Zeitpunkt der Überlassung zurückzuführen ist.

3.2.4 Frist für die Einreichung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass

Anträge auf Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 118 UZK sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Zollschuld bei den Zollbehörden zu stellen.

Diese Frist wird verlängert, wenn der Antragsteller nachweist, dass er den Antrag infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht innerhalb eines Jahres stellen konnte (Artikel 121 Absatz 1 UZK).

Wird der Antrag auf Erstattung oder Erlass nicht fristgerecht gestellt, wird die Erstattung oder der Erlass nicht gewährt.

3.3 ERSTATTUNG ODER ERLASS AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 119 UZK

In Kapitel 2 wird das allgemeine Verfahren bei einem Antrag auf Erstattung oder Erlass dargelegt. Dieses Kapitel liefert konkrete Informationen zu Anträgen auf Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 119 UZK.

3.3.1 Fälle, in denen eine Erstattung beziehungsweise ein Erlass gewährt wird

Die Erstattung oder der Erlass wird gewährt, falls:

1. der Fall nicht durch einen anderen Grund für die Erstattung oder den Erlass abgedeckt ist;
2. der ursprünglich mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag niedriger als der aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden zu zahlende Betrag war;

- Irrtum

Der Begriff des Irrtums schließt jede unrichtige Auslegung oder Anwendung der anwendbaren Rechtsvorschriften ein. Grundsätzlich liegt nur dann ein Irrtum vor, wenn den Behörden (zum Zeitpunkt der Begehung des Irrtums) richtige und vollständige Informationen zur Verfügung stehen;

- Zuständige Behörden

Als zuständige Behörde ist jede Behörde anzusehen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gesichtspunkte beiträgt, die bei der Erhebung von Zöllen zu berücksichtigen sind und so beim Abgabenschuldner ein berechtigtes Vertrauen entstehen lassen können. Dabei kann es sich um die Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder aber auch um die Behörden eines Drittlands oder die Kommission handeln.

Es müssen gerade die zuständigen Behörden gewesen sein, die das berechtigte Vertrauen des Abgabenschuldners geschaffen haben. Somit muss der Irrtum auf ein Handeln der zuständigen Behörden zurückzuführen sein.

3. dieser Irrtum vom Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte;

Ein Irrtum, der auf ein Handeln der zuständigen Behörden zurückzuführen ist, ist kein hinreichender Grund für die Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses. Um berechtigtes Vertrauen zu schaffen, ist es erforderlich, dass der Irrtum vom Schuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte. Die Erkennbarkeit des Irrtums für den Zollschuldner (Wirtschaftsbeteiligten) ist von den Zollbehörden unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte zu beurteilen:

- Art des Irrtums

Die Art des Irrtums ist unter Berücksichtigung des Komplexitätsgrades der betreffenden Regelung zu beurteilen. Wenn es sich um eine einfache Regelung handelt, könnte der Schuldner den Irrtum wahrscheinlich leichter erkennen als bei einer komplexen Regelung.

Neben der Komplexität der betreffenden Regelung ist auch der Zeitraum zu berücksichtigen, in dem die Zollbehörden in ihren Irrtum verharren. Je länger dieser

dauert, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldner einen Irrtum vernünftigerweise nicht erkennt.

- Fachliche Erfahrung des Wirtschaftsbeteiligten

Zur Beurteilung der fachlichen Erfahrung eines Wirtschaftsteilnehmers ist zu prüfen, ob dieser im Wesentlichen im Einfuhr- und Ausfuhrgeschäft tätig ist und ob er bereits eine gewisse Erfahrung mit diesen Geschäften hat.

Bei der Beurteilung der fachlichen Erfahrung eines Wirtschaftsbeteiligten ist zudem die Erfahrung seines Zollvertreters zu berücksichtigen.

- Maß der vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angewandten Sorgfalt

Zur Beurteilung des Maßes an Sorgfalt ist zu prüfen, ob der Wirtschaftsbeteiligte sich anhand der einschlägigen Amtsblätter der Europäischen Union Gewissheit über seine Geschäfte verschafft hat. Sollte er dies nicht getan haben, kann angemessenerweise davon ausgegangen werden, dass der Wirtschaftsbeteiligte nicht sorgfältig gehandelt hat.

Ferner ist zu berücksichtigen, ob der betreffende Wirtschaftsbeteiligte Zweifel hinsichtlich der Anwendung zollrechtlicher Vorschriften hegte (oder hätte hegen müssen). Falls dem so ist, muss er entsprechende Nachforschungen anstellen. Hegt der Schuldner beispielsweise Zweifel an der Richtigkeit des Zollwerts oder des Ursprungs, so ist er verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und sich weitestmöglich Aufschluss darüber zu verschaffen, ob seine Zweifel berechtigt sind.

4. der Zollschuldner gutgläubig gehandelt hat.

Schließlich muss der Schuldner gutgläubig gehandelt haben, damit eine Erstattung oder ein Erlass gewährt werden kann. Im Falle einer Irreführung der zuständigen Behörden liegt weder Gutgläubigkeit noch ein Irrtum der zuständigen Behörden vor.

Das Urteil in der Rechtssache *Beemsterboer* ist weiterhin in dem im beigelegten Dokument dargelegten Maße relevant, ebenso wie andere Urteile des Gerichtshofs, die bezüglich von Fragen im Zusammenhang mit „in gutem Glauben“ und „Beweislast“ von Bedeutung sind, wie etwa: Urteil vom 16. März 2017, *Veloserviss*, C-47/16, ECLI:EU:C:2017:220; Urteil vom 11. November 1999, *Söhl & Söhlke*, C-48/98, ECLI:EU:C:1999:548; Urteil vom 26. Oktober 2017, „Aqua Pro“ SIA, C-407/16, ECLI:EU:C:2017:817.

3.3.2 Präferenzbehandlung

Für den besonderen Fall der Präferenzregelung werden die Begriffe des Irrtums der zuständigen Behörden und der Gutgläubigkeit des Schuldners näher bestimmt (Artikel 119 Absatz 3 UZK).

Irrtum, der vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte

Wird die Präferenzbehandlung von Waren im Rahmen einer Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gewährt, so gilt eine von diesen Behörden ausgestellte unrichtige Bescheinigung als Irrtum, der vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte.

Die Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung gilt jedoch nicht als Irrtum, wenn die Bescheinigung auf einer unrichtigen Darstellung der Tatsachen durch den Ausführer beruht

Dies gilt nicht, wenn es offensichtlich ist, dass die ausstellenden Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren die Voraussetzungen für die Gewährung der Präferenzbehandlung nicht erfüllten; in diesem Fall gilt die Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung als Irrtum, der vernünftigerweise hätte erkannt werden können.

Beispielsweise ist eine Bescheinigung als unrichtig anzusehen, wenn der Ursprung der in einer EUR.1-Bescheinigung genannten Waren bei einer nachträglichen Prüfung nicht mehr bestätigt werden kann.

Gutgläubigkeit

Der Zollschuldner gilt als gutgläubig, wenn er darlegen kann, dass er sich während der Zeit des betreffenden Handelsgeschäfts mit der gebotenen Sorgfalt vergewissert hat, dass alle Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung erfüllt worden sind.

Es gibt eine Ausnahme von dieser Regel. Der Zollschuldner kann sich nicht darauf berufen, gutgläubig gehandelt zu haben, wenn die Kommission (im Vorfeld der betreffenden Einfuhr) im Amtsblatt der Europäischen Union eine Mitteilung veröffentlicht hat, nach der begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land oder Gebiet bestehen.

3.3.3 Ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit

Wird der Antrag auf Erstattung oder Erlass damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Waren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Zollkontingents, eines Zollplafonds oder einer anderen zolltariflichen Begünstigung ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit galt, kann die Erstattung oder der Erlass auf der Grundlage von Artikel 117 Absatz 2 UZK unter bestimmten Bedingungen gewährt werden (siehe Abschnitt 3 Absatz C).

Im Falle eines Irrtums der Zollbehörden ist es jedoch nicht erforderlich, dass die in Artikel 117 Absatz 2 UZK festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Andererseits müssen bei der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr alle für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes oder der Zollfreiheit erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden (Artikel 119 Absatz 2 UZK).

3.3.4 Frist für die Einreichung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass

Anträge auf Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 119 UZK sind innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der Zollschuld zu stellen.

Diese Frist wird verlängert, wenn der Antragsteller nachweist, dass er den Antrag infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht innerhalb von drei Jahren stellen konnte (Artikel 121 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK).

3.3.5 Verfahren

Der Antrag muss den formellen Anforderungen genügen. Anschließend müssen die Zollbehörden beurteilen, wer zuständig ist. Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Die Zollbehörden des Mitgliedstaats können entscheiden (Abschnitt 3.3.6);
2. Die Akte muss der Kommission übermittelt werden (Abschnitt 3.3.7).

3.3.6 Fälle, in denen die Zollbehörden entscheiden können

Gewähren die Zollbehörden die Erstattung oder den Erlass auf der Grundlage von Artikel 119 UZK, übermittelt der Mitgliedstaat den Fall entweder an die Kommission oder hält ihn zu deren Verfügung (Artikel 181 DuR).

3.3.7 Fälle, in denen die Kommission entscheidet

Aus Artikel 116 Absatz 3 Unterabsatz 1 UZK ergibt sich Folgendes: Sind die Zollbehörden der Auffassung, dass eine Erstattung oder ein Erlass gemäß Artikel 119 gewährt werden sollte, so leitet der betreffende Mitgliedstaat die Akte in jedem der folgenden Fälle zur Entscheidung an die Kommission weiter:

- a) die Zollbehörden sind der Auffassung, dass die Kommission einen Irrtum im Sinne des Artikels 119 begangen hat,
- b) der betreffende Fall steht im Zusammenhang mit Ergebnissen von Ermittlungen der Union im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates oder anderer Unionsrechtsakte (z. B. Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates) oder Abkommen, die die Union mit anderen Ländern oder Ländergruppen geschlossen hat und in denen die Möglichkeit der Durchführung derartiger Ermittlungen der Union vorgesehen ist,
- c) der betreffende Betrag entspricht 500 000 EUR oder überschreitet diesen Betrag.

Die Zuständigkeit der Kommission in den oben genannten Fällen erstreckt sich nicht nur auf die auf Antrag der betreffenden Person eingeleiteten Erstattungs-/Erlassverfahren, sondern auch auf die von den Zollbehörden von Amts wegen eingeleiteten Verfahren (Artikel 116 Absatz 4 UZK).

Wie der Gerichtshof (z. B. in Randnummer 62 seines Urteils vom 20. November 2008 in der Rechtssache C-375/07) entschieden hat, besteht das Ziel der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Kommission darin, die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

Bei Weiterleitung der Akte an die Kommission wird die Frist für die Entscheidung über Erstattung oder Erlass bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem der betreffende Mitgliedstaat die Mitteilung über die Entscheidung der Kommission oder die Mitteilung der Kommission erhält, dass diese die Unterlagen aus den in Artikel 98 Absatz 6 UZK-DelR genannten Gründen zurücksendet (Artikel 97 UZK-DelR).

3.3.8 Bearbeitung der an die Kommission zu übermittelnden Akten

Bevor sie die Unterlagen an die Kommission weiterleiten, teilen die Mitgliedstaaten der betreffenden Person diese Absicht mit. Sie geben der betreffenden Person 30 Tage Zeit, eine Erklärung zu unterzeichnen, in der diese bestätigt, dass sie die Akte gelesen hat und je nach Fall angibt, dass sie ihr nichts hinzuzufügen hat oder welche Zusatzinformationen aufgenommen werden sollten. Gibt die betreffende Person innerhalb dieser 30-Tage-Frist keine Erklärung ab, wird davon ausgegangen, dass die betreffende Person die Unterlagen gelesen und nichts hinzuzufügen hat (Artikel 98 Absatz 1 DelR).

Leitet ein Mitgliedstaat Unterlagen zur Entscheidung an die Kommission weiter, müssen die Unterlagen Folgendes enthalten:

- (a) eine Zusammenfassung des Vorgangs;
- (b) eingehende Erläuterungen, denen zu entnehmen ist, dass die in Artikel 119 UZK genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- (c) die Erklärung der betreffenden Person oder eine Erklärung des Mitgliedstaats, in der dieser bestätigt, dass er davon ausgeht, dass die betreffende Person die Unterlagen gelesen und nichts hinzuzufügen hat (Artikel 98 Absatz 2 DelR).

Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitgliedstaat den Eingang der Unterlagen, sobald sie diese erhalten hat (Artikel 98 Absatz 3 DelR). Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten binnen 15 Tagen nach Eingang dieser Unterlagen eine Kopie der Zusammenfassung des Vorgangs (Artikel 98 Absatz 4 DelR). Reichen ihr die Informationen, die ihr der Mitgliedstaat übermittelt hat, nicht aus, um eine Entscheidung treffen zu können, kann die Kommission den Mitgliedstaat um weitere Auskünfte bitten (Artikel 98 Absatz 5 DelR).

Die Kommission schickt die Unterlagen an den Mitgliedstaat zurück, und der Vorgang gilt als niemals an die Kommission übermittelt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- a) Die Unterlagen sind offensichtlich unvollständig, da sie nichts enthalten, das eine Prüfung des Falls durch die Kommission rechtfertigt.
- b) Der Vorgang hätte nicht weitergeleitet werden dürfen, da die Kommission bereits eine Entscheidung in einem sachlich und rechtlich vergleichbaren Fall getroffen hat oder bereits mit einem Fall mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen befasst ist.
- c) Noch während der Prüfung durch die Kommission hat der Mitgliedstaat neue Informationen vorgelegt, die die Sachlage oder die rechtliche Würdigung des Falls grundlegend verändern (Artikel 98 Absatz 6 DelR).

Recht der betreffenden Person auf Anhörung

Beabsichtigt die Kommission, in dem Fall eine Entscheidung zuungunsten der betreffenden Person zu fällen, teilt sie dieser Person ihre Einwände schriftlich mit und macht Angaben zu allen Unterlagen und Informationen, auf die sich diese Einwände stützen. Die Kommission teilt der betreffenden Person mit, dass sie ein Anrecht darauf hat, die Unterlagen einzusehen (Artikel 99 Absatz 1 DelR). Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Absicht und über den Schriftwechsel mit der betreffenden Person (Artikel 99 Absatz 2 DelR). Die betreffende Person erhält Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt,

an dem sie die Mitteilung erhalten hat, der Kommission ihren Standpunkt schriftlich mitzuteilen (Artikel 99 Absatz 3 DelR).

Fristen

Die Kommission trifft innerhalb von neun Monaten, nachdem sie die Unterlagen erhalten hat, eine Entscheidung, ob eine Erstattung oder ein Erlass gerechtfertigt ist (Artikel 100 Absatz 1 DelR). Sieht sich die Kommission veranlasst, zusätzliche Auskünfte anzufordern, um eine Entscheidung treffen zu können, so wird die Frist genau um den Zeitraum verlängert, der zwischen dem Zeitpunkt der Absendung des Auskunftersuchens der Kommission und dem Zeitpunkt des Eingangs der Auskünfte verstreicht. Die betreffende Person wird von dieser Fristverlängerung unterrichtet (Artikel 100 Absatz 2 DelR). Hat die Kommission die für eine Entscheidung in der Sache erforderlichen Ermittlungen selbst vorgenommen, so wird die Frist um den für diese Ermittlungen erforderlichen Zeitraum verlängert. Die Dauer dieser Verlängerung darf ihrerseits neun Monate nicht überschreiten. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat und die betreffende Person über das Datum des Beginns und Abschlusses dieser Ermittlungen (Artikel 100 Absatz 3 DelR). Die Frist von neun Monaten verlängert sich um 30 Tage, wenn Anspruch auf rechtliches Gehört gemäß dem vorstehenden Absatz besteht (Artikel 100 Absatz 4 DelR).

Mitteilung der Entscheidung

Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Entscheidung so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in Artikel 100 Absatz 1 DelR festgesetzten Frist (Artikel 101 Absatz 1 DelR). Die entscheidungsbefugte Zollbehörde erlässt eine Entscheidung auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission. Der Mitgliedstaat, zu dem die entscheidungsbefugte Zollbehörde gehört, setzt die Kommission hierüber in Kenntnis, indem sie dieser ein Exemplar der betreffenden Entscheidung zusendet (Artikel 101 Absatz 2 DelR). Trifft die Kommission eine Entscheidung zugunsten der betreffenden Person, kann sie die Bedingungen festlegen, unter denen die Zollbehörden gehalten sind, in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen (Artikel 101 Absatz 3 DelR).

Folgen des Ausbleibens einer Entscheidung oder der Nichtmitteilung der Entscheidung

Trifft die Kommission innerhalb der festgesetzten Frist keine Entscheidung oder teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Entscheidung nicht innerhalb der festgesetzten Frist mit, trifft die entscheidungsbefugte Zollbehörde eine Entscheidung zugunsten der betreffenden Person (Artikel 102 DelR).

3.3.9 Fälle, die nicht an die Kommission weitergeleitet werden

In Artikel 116 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK heißt es, dass ungeachtet der Fälle, in denen die Kommission entscheidungsbefugt ist, in keinem der folgenden Fälle Akten übermittelt werden:

- (a) die Kommission hat bereits eine Entscheidung in einem sachlich und rechtlich vergleichbaren Fall getroffen;
- (b) die Kommission ist bereits mit einem Fall mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen befasst.

Missachtet der Mitgliedstaat diese Bestimmung und leitet den Vorgang an die Kommission weiter, schickt die Kommission die Akte an den Mitgliedstaat zurück (Artikel 98 Absatz 6 Buchstabe b UZK-DelR).

In diesem Fall gilt der Vorgang als niemals an die Kommission übermittelt.

Demnach müssen die Mitgliedstaaten prüfen, ob der vom Händler gestellte Antrag „sachlich und rechtlich vergleichbar“ mit einem Fall ist, mit dem sich die Kommission bereits befasst oder der von den Kommissionsdienststellen bewertet wird.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Kommission gemäß Artikel 98 Absatz 4 DelR den Mitgliedstaaten binnen 15 Tagen nach Eingang dieser Unterlagen eine Kopie der Zusammenfassung der von den Mitgliedstaaten weitergeleiteten Vorgänge übermittelt.

Diese Informationen helfen den Mitgliedstaaten bei der Beurteilung, ob die von der Kommission bewerteten Fälle „sachlich und rechtlich vergleichbar“ mit den Fällen sind, mit denen sich die Mitgliedstaaten befassen.

Leitet der Mitgliedstaat einen Fall nicht an die Kommission weiter, weil diese bereits mit einem „sachlich und rechtlich vergleichbaren“ Fall befasst ist, wird die Frist, innerhalb derer die Zollbehörden über die Erstattung oder den Erlass entscheiden können, bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem der betreffende Mitgliedstaat die Mitteilung über die Entscheidung der Kommission in einem sachlich und rechtlich vergleichbaren Fall erhält (Artikel 97 UZK-DelR).

Besagt die Entscheidung, dass der geprüfte Sachverhalt die Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses rechtfertigt, so kann die Kommission die Bedingungen festlegen, unter denen die Mitgliedstaaten selbst über Fälle mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen entscheiden können (Artikel 101 Absatz 3 UZK-DelR).

Gemäß dem Grundsatz der Transparenz wird die Entscheidung auf der Website der GD TAXUD veröffentlicht.

Eine Entscheidung ist nur in dem Kontext gültig, in dem sie gewährt wurde.

Anders ausgedrückt kann eine Entscheidung, die im Rahmen von Artikel 120 UZK erteilt wird, nicht in einem Fall verwendet werden, der mit der Anwendung von Artikel 119 UZK zusammenhängt und umgekehrt.

3.4 ERSTATTUNG ODER ERLOSS AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 120 UZK

In Kapitel 2 wird das allgemeine Verfahren bei einem Antrag auf Erstattung oder Erlass dargelegt. Dieses Kapitel liefert konkrete Informationen zu Anträgen auf Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 120 UZK.

3.4.1 Allgemeines

Artikel 116 Absatz 1 Punkt d in Verbindung mit Artikel 120 UZK bietet die Möglichkeit zur Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses in anderen als den in Artikel 116 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK genannten Fällen.

Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 120 UZK findet auf nationale Steuern keine Anwendung. Demnach sollte solch ein Antrag nicht an die Kommission weitergeleitet werden. Wird allerdings die Erstattung oder der Erlass der Einfuhrabgaben gewährt, können auch nationale Steuern erstattet werden³.

3.4.2 Fälle, in denen eine Erstattung beziehungsweise ein Erlass gewährt wird

Gemäß Artikel 120 UZK wird die Erstattung oder der Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben aus Billigkeitsgründen gewährt, wenn die Zollschuld unter besonderen Umständen entstanden ist, die nicht auf eine Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Zollschuldners zurückzuführen sind. Im Allgemeinen handelt es sich um Situationen, in denen der Schuldner nicht zur Verantwortung gezogen werden kann und in denen es ungerecht wäre, die entrichteten Abgaben nicht zu erstatten oder zu erlassen.

Der Schuldner hat Anspruch auf Erstattung oder Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, sofern er nachweist, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sind: das Vorliegen eines besonderen Umstands und das Fehlen einer offensichtlichen Fahrlässigkeit oder Täuschung seinerseits.

Folglich ist die Erstattung oder der Erlass von Abgaben zu verweigern, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Besondere Umstände

Besondere Umstände liegen vor, wenn die Umstände des Falls klar erkennen lassen, dass sich der Zollschuldner im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten im gleichen Geschäftsfeld in einer besonderen Lage befindet und dass ihm, wenn diese besonderen Umstände nicht vorliegen würden, keine Nachteile aus der Erhebung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags entstanden wären (Artikel 120 Absatz 2 UZK).

Beispiele für besondere Umstände

- schwerwiegende Versäumnisse seitens der zuständigen Behörden und der Europäischen Kommission, wenn diese zu Unregelmäßigkeiten beitragen;

³ Einige Mitgliedstaaten verfügen über Bestimmungen, nach denen die zollrechtlichen Vorschriften der EU im Zusammenhang mit Erstattung oder Erlass auch auf andere auf Einführen erhobene Steuern anwendbar sind (auch wenn die Zölle nicht fällig sind).

- die Zollbehörden setzen einen Schuldner im Rahmen einer Untersuchung nicht über Unregelmäßigkeiten in Kenntnis;
- der Umstand, dass die Zuwiderhandlungen gegen das Unionsversandverfahren auf das Verhalten eines als verdeckter Ermittler tätig gewordenen Zollfahndungsbeamten zurückgehen.

In anderen Fällen gehört die Entrichtung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zum normalen Berufs- und Geschäftsrisiko des Händlers und gilt daher nicht als besonderer Umstand:

- Vorlage von Dokumenten, die sich später als falsch, gefälscht oder ungültig erweisen, auch wenn diese gutgläubig vorgelegt wurden;
- objektive Situationen, auf die sich eine unbegrenzte Anzahl von Händlern berufen kann (z. B. besondere geografische und wirtschaftliche Lage eines Teils des Zollgebiets der Union);
- das Unvermögen des Zollabfertigers, den Zollbetrag von seinem Kunden einzuziehen;
- von einem Mitarbeiter des Anmelders begangene Fehler, auch wenn der Mitarbeiter neu oder unerfahren ist.

Hinsichtlich der Gültigkeit der Liste der besonderen Umstände gemäß den Artikeln 900-904 der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex im Rahmen des UZK kann die folgende nicht erschöpfende Liste der teilweisen und vollständigen Entsprechungen zwischen dem UZK-DuR/UZK-DelR und den Bestimmungen gemäß den Durchführungsvorschriften zum Zollkodex aufgestellt werden:

- Artikel 901 der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex fällt unter den derzeitigen Artikel 180 DuR.
- Artikel 900 Absatz 1 Buchstabe o der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex fällt nun teilweise unter Artikel 86 Absatz 6 UZK.

Im Rahmen des UZK schien es einen Konflikt zwischen der Rechtsprechung, wonach der besondere Umstand zum Zeitpunkt der Entstehung der Schuld bestehen muss, und der Liste in Artikel 900 der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex zu geben, bei der nicht alle beschriebenen Umstände zum Zeitpunkt des Entstehens der Schuld bestehen. Der UZK hat ein gewisses Maß an Klarheit gebracht, da einige dieser Umstände (zu Recht) durch andere Rechtsrahmen abgedeckt sind, insbesondere das Erlöschen der Zollschuld. Hinsichtlich der Frage, wo Fälle, die zuvor unter den Artikel 900 der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex fielen, im UZK einzuordnen sind, gilt:

- Artikel 900 Absatz 1 Buchstaben a und b der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex fällt unter den Artikel 79 UZK in Verbindung mit Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben h und i UZK;
- Artikel 900 Absatz 1 Buchstaben c und d der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex (besondere Umstände) fällt unter Artikel 120 UZK;

- Artikel 900 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex fällt unter Artikel 79 UZK in Verbindung mit Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe k UZK;
- Artikel 900 Absatz 1 Buchstaben f bis m der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex (besondere Umstände) fällt unter den Artikel 120 UZK.

Bei Artikel 124 Absatz 7 handelt es sich um eine eigenständige Bestimmung, die für den besonderen Umstand gilt, dass der Wirtschaftsbeteiligte zur Betrugsbekämpfung beigetragen hat.

Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit

Täuschung ist unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der nationalen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Täuschung kann strafbare Handlungen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein.

Hierbei wird üblicherweise von einer vorsätzlichen Handlung ausgegangen, die absichtlich und wissentlich begangen wurde oder mit der vorsätzlich gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wird.

Eine Kürzung der Zölle oder sonstiger Abgaben ist nicht unbedingt als beabsichtigt anzusehen. Dennoch kann ein wiederholtes Verhalten unter Missachtung von Vorschriften, die (aufgrund der Erfahrung des Wirtschaftsbeteiligten, der Klarheit der Gesetzgebung usw.) bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, als vorsätzliches Verhalten angesehen werden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob *offensichtliche Fahrlässigkeit* vorliegt, sind insbesondere die Komplexität der Vorschriften, deren Nichterfüllung die Zollschuld begründet hat, sowie die fachliche Erfahrung und die Sorgfalt des Schuldners zu berücksichtigen.

- Komplexität der Bestimmungen

Die Komplexität der Bestimmungen ist (unter anderem) auf der Grundlage der Terminologie der betreffenden Bestimmungen zu beurteilen.

- Fachliche Erfahrung des Zollschuldners

Zur Beurteilung der fachlichen Erfahrung des Schuldners ist zu prüfen, ob dieser im Wesentlichen im Einfuhr- und Ausfuhrgeschäft tätig ist, ob er bereits eine gewisse Erfahrung mit diesen Geschäften hat und genauer ob er in der Vergangenheit ähnliche Geschäfte getätigt hat, bei denen die Zölle ordnungsgemäß berechnet wurden.

- Maß der vom Schuldner angewandten Sorgfalt

Hegt der betreffende Schuldner Zweifel hinsichtlich der Anwendung zollrechtlicher Vorschriften, muss er Nachforschungen anstellen und sich weitestmöglich Aufschluss darüber verschaffen, ob seine Zweifel berechtigt sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Komplexität der Bestimmungen und der fachlichen Erfahrung des Schuldners sowie beim Maß der von ihm angewandten Sorgfalt

lediglich um Kriterien handelt, um zu beurteilen, ob der Schuldner in einem Einzelfall offensichtlich fahrlässig gehandelt hat oder nicht. Schließlich geht es darum zu prüfen, welche tatsächlichen Unterlassungen zu offensichtlicher Fahrlässigkeit führen.

Bei der Beurteilung der fachlichen Erfahrung eines Wirtschaftsbeteiligten ist zudem die Erfahrung seines Zollvertreters zu berücksichtigen.

Begründung

Anträge auf Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 120 UZK erfordern eine ausführliche Begründung, dass

1. der Fall sich von den in Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2 und den Artikeln 117, 118 und 119 UZK genannten Fällen unterscheidet.
2. Es liegen besondere Umstände vor, die nicht auf eine Täuschung (Betrug) oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Zollschuldners zurückzuführen sind.

Die Darlegung der Gründe für die Erstattung oder den Erlass erfordert eine ausführliche Begründung, die die Grundlage für den Antrag auf Erstattung oder Erlass bildet (Anhang A Titel VIII DelR).

3.4.3 Ausfuhr oder Zerstörung ohne zollrechtliche Überwachung

Artikel 180 DuR deckt einen Fall besonderer Umstände ab, in dem Abgaben erstattet werden können, obwohl nicht alle in Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 118 oder Artikel 120 genannten Bedingungen erfüllt sind. In bestimmten Fällen schreiben diese Artikel vor, dass die Ausfuhr oder Zerstörung unter zollamtlicher Überwachung erfolgt. In Fällen, in denen die Ausfuhr oder die Zerstörung ohne zollamtliche Überwachung erfolgte, müssen für die Erstattung oder den Erlass auf der Grundlage von Artikel 120 UZK die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- (a) Der Antragsteller muss Nachweise einreichen, anhand deren sich feststellen lässt, ob die Waren, für die eine Erstattung beziehungsweise ein Erlass beantragt wird, eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - sie wurden aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt;
 - sie wurden unter der Aufsicht von Behörden oder hierzu amtlich befugten Personen zerstört;
- (b) der Antragsteller gibt der entscheidungsbefugten Zollbehörde alle Unterlagen zurück, die den Unionscharakter der betreffenden Waren bescheinigen oder bescheinigende Informationen enthalten und die diese Waren gegebenenfalls beim Verlassen des Zollgebiets der Union begleitet haben,

oder

erbringt alle von dieser Behörde für erforderlich erachteten Nachweise, dass die betreffenden Papiere nicht später bei der Einfuhr von Waren in die Union verwendet werden können.

Für den vom Antragsteller einzureichenden Nachweis, dass die Waren ausgeführt wurden, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die in Artikel 334 DuR genannte Ausfuhrbescheinigung;
- das Original oder eine beglaubigte Kopie der Zollanmeldung für das Verfahren, bei dem die Zollschuld entsteht;
- gegebenenfalls Handels- oder Verwaltungspapiere, die eine vollständige Beschreibung der Waren enthalten und entweder der Zollanmeldung zu dem betreffenden Verfahren oder der Zollanmeldung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union oder der Zollanmeldung im Bestimmungsdrittland der Waren beigelegt waren.

Für den vom Antragsteller einzureichenden Nachweis, dass die Waren zerstört worden sind, ist eine der folgenden Unterlagen vorzulegen:

- eine Niederschrift oder Erklärung über die Zerstörung, die von den Behörden, unter deren Aufsicht die Zerstörung stattgefunden hat, erstellt worden ist, oder eine beglaubigte Kopie davon;
- eine Bescheinigung der zur Feststellung der Zerstörung befugten Person unter Beifügung von Unterlagen zum Nachweis dieser Befugnis.

Diese Papiere müssen eine vollständige Beschreibung der zerstörten Waren enthalten, sodass anhand eines Vergleichs mit den Angaben in der Zollanmeldung zu einem Zollverfahren, der entstehenden Zollschuld und der Belege festgestellt werden kann, dass es sich bei den zerstörten Waren um die Waren handelt, die in das betreffende Verfahren übergeführt worden sind.

Erweisen sich die Nachweise für die Entscheidungsfindung der Zollbehörde als unzureichend oder können bestimmte Nachweise nicht vorgelegt werden, können diese Nachweise durch weitere Unterlagen ergänzt oder ersetzt werden, die von der genannten Behörde für erforderlich erachtet werden.

3.4.4 Fälle, in denen die Zollbehörden entscheiden

Die Zollbehörden eines Mitgliedstaats entscheiden, ob die Erstattung oder der Erlass gewährt wird, es sei denn, die Akte ist an die Kommission weiterzuleiten.

3.4.5 Fälle, in denen die Kommission entscheidet

Die Zollbehörden treffen keine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass, wenn die Akte an die Kommission weiterzuleiten ist (Artikel 116 Absatz 3 UZK).

Der Mitgliedstaat leitet die Akte zur Entscheidung an die Kommission weiter, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Zollbehörden sind der Auffassung, dass eine Erstattung oder ein Erlass gemäß Artikel 120 UZK gewährt werden sollte;
- 2) Es treten folgende Fälle ein:

- die Zollbehörden sind der Auffassung, dass die besonderen Umstände auf Pflichtversäumnisse der Kommission zurückgehen;
- der betreffende Fall steht im Zusammenhang mit Ergebnissen von Ermittlungen der Union oder
- der Betrag, zu dessen Entrichtung die betreffende Person im Zusammenhang mit einem oder mehreren Einfuhr- oder Ausfuhrvorgängen verpflichtet ist, entspricht aufgrund derselben besonderen Umstände 500 000 EUR oder überschreitet diesen Betrag, selbst wenn diese Schulden mittels verschiedener Entscheidungen angemeldet wurden (siehe Artikel 116 Absatz 3 Buchstabe d UZK).

3) es liegt keine Täuschung des Zollschuldners vor;

4) die Akte genügt den formellen Anforderungen (z. B. fristgerechte Einreichung des Antrags).

Die Akte wird in keinem der folgenden Fälle übermittelt:

- (a) die Kommission hat bereits eine Entscheidung in einem sachlich und rechtlich vergleichbaren Fall getroffen;
- (b) die Kommission ist bereits mit einem Fall mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen befasst.

3.4.6 Frist für die Einreichung eines Antrags

Anträge auf Erstattung oder Erlass auf der Grundlage von Artikel 120 UZK sind innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der Zollschuld zu stellen.

Diese Frist wird verlängert, wenn der Antragsteller nachweist, dass er den Antrag infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht innerhalb von drei Jahren stellen konnte (Artikel 121 Absätze 1 Unterabsatz 2 UZK).

3.4.7 Verfahren

Der Antrag muss den formellen Anforderungen genügen. Anschließend müssen die Zollbehörden beurteilen, wer zuständig ist. Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Die Zollbehörden des Mitgliedstaats können entscheiden (Abschnitt 3.4.4);
2. Die Akte muss der Kommission übermittelt werden (Abschnitt 3.4.5).

3.4.8 Fälle, in denen die Zollbehörden entscheiden können

Gewähren die Zollbehörden die Erstattung oder den Erlass auf der Grundlage von Artikel 120 UZK, übermittelt der Mitgliedstaat den Fall entweder an die Kommission oder hält ihn zu deren Verfügung (Artikel 181 DuR).

3.4.9 Bearbeitung der an die Kommission zu übermittelnden Akten

Bevor sie die Unterlagen an die Kommission weiterleiten, teilen die Mitgliedstaaten der betreffenden Person diese Absicht mit. Sie geben der betreffenden Person 30 Tage Zeit, eine

Erklärung zu unterzeichnen, in der diese bestätigt, dass sie die Akte gelesen hat und je nach Fall angibt, dass sie ihr nichts hinzuzufügen hat oder welche Zusatzinformationen aufgenommen werden sollten. Gibt die betreffende Person innerhalb dieser 30-Tage-Frist keine Erklärung ab, wird davon ausgegangen, dass die betreffende Person die Unterlagen gelesen und nichts hinzuzufügen hat (Artikel 98 Absatz 1 DelR).

Leitet ein Mitgliedstaat Unterlagen zur Entscheidung an die Kommission weiter, müssen die Unterlagen Folgendes enthalten:

- (a) eine Zusammenfassung des Vorgangs;
- (b) eingehende Erläuterungen, denen zu entnehmen ist, dass die in Artikel 120 UZK genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- (c) die Erklärung der betreffenden Person oder eine Erklärung des Mitgliedstaats, in der dieser bestätigt, dass er davon ausgeht, dass die betreffende Person die Unterlagen gelesen und nichts hinzuzufügen hat (Artikel 98 Absatz 2 DelR).

Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitgliedstaat den Eingang der Unterlagen, sobald sie diese erhalten hat (Artikel 98 Absatz 3 DelR). Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten binnen 15 Tagen nach Eingang dieser Unterlagen eine Kopie der Zusammenfassung des Vorgangs (Artikel 98 Absatz 4 DelR). Reichen ihr die Informationen, die ihr der Mitgliedstaat übermittelt hat, nicht aus, um eine Entscheidung treffen zu können, kann die Kommission den Mitgliedstaat um weitere Auskünfte bitten (Artikel 98 Absatz 5 DelR).

Die Kommission schickt die Unterlagen an den Mitgliedstaat zurück, und der Vorgang gilt als niemals an die Kommission übermittelt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- (a) Die Unterlagen sind offensichtlich unvollständig, da sie nichts enthalten, das eine Prüfung des Falls durch die Kommission rechtfertigt.
- (b) Der Vorgang hätte nicht weitergeleitet werden dürfen, da die Kommission bereits eine Entscheidung in einem sachlich und rechtlich vergleichbaren Fall getroffen hat oder bereits mit einem Fall mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen befasst ist.
- (c) Noch während der Prüfung durch die Kommission hat der Mitgliedstaat neue Informationen vorgelegt, die die Sachlage oder die rechtliche Würdigung des Falls grundlegend verändern (Artikel 98 Absatz 6 DelR).

Recht der betreffenden Person auf Anhörung

Beabsichtigt die Kommission, in dem Fall eine Entscheidung zuungunsten der betreffenden Person zu fällen, teilt sie dieser Person ihre Einwände schriftlich mit und macht Angaben zu allen Unterlagen und Informationen, auf die sich diese Einwände stützen. Die Kommission teilt der betreffenden Person mit, dass sie ein Anrecht darauf hat, die Unterlagen einzusehen (Artikel 99 Absatz 1 DelR). Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Absicht und über den Schriftwechsel mit der betreffenden Person (Artikel 99 Absatz 2 DelR). Die betreffende Person erhält Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem sie die Mitteilung erhalten hat, der Kommission ihren Standpunkt schriftlich mitzuteilen (Artikel 99 Absatz 3 DelR).

Fristen

Die Kommission trifft innerhalb von neun Monaten, nachdem sie die Unterlagen erhalten hat, eine Entscheidung, ob eine Erstattung oder ein Erlass gerechtfertigt ist (Artikel 100 Absatz 1 DelR). Sieht sich die Kommission veranlasst, zusätzliche Auskünfte anzufordern, um eine Entscheidung treffen zu können, so wird die Frist genau um den Zeitraum verlängert, der zwischen dem Zeitpunkt der Absendung des Auskunftersuchens der Kommission und dem Zeitpunkt des Eingangs der Auskünfte verstreicht. Die betreffende Person wird von dieser Fristverlängerung unterrichtet (Artikel 100 Absatz 2 DelR). Hat die Kommission die für eine Entscheidung in der Sache erforderlichen Ermittlungen selbst vorgenommen, so wird die Frist um den für diese Ermittlungen erforderlichen Zeitraum verlängert. Die Dauer dieser Verlängerung darf ihrerseits neun Monate nicht überschreiten. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat und die betreffende Person über das Datum des Beginns und Abschlusses dieser Ermittlungen (Artikel 100 Absatz 3 DelR). Die Frist von neun Monaten verlängert sich um 30 Tage, wenn Anspruch auf rechtliches Gehört gemäß dem vorstehenden Absatz besteht (Artikel 100 Absatz 4 DelR).

Mitteilung der Entscheidung

Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Entscheidung so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in Artikel 100 Absatz 1 DelR festgesetzten Frist (Artikel 101 Absatz 1 DelR). Die entscheidungsbefugte Zollbehörde erlässt eine Entscheidung auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission. Der Mitgliedstaat, zu dem die entscheidungsbefugte Zollbehörde gehört, setzt die Kommission hierüber in Kenntnis, indem sie dieser ein Exemplar der betreffenden Entscheidung zusendet (Artikel 101 Absatz 2 DelR). Trifft die Kommission eine Entscheidung zugunsten der betreffenden Person, kann sie die Bedingungen festlegen, unter denen die Zollbehörden gehalten sind, in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen (Artikel 101 Absatz 3 DelR).

Folgen des Ausbleibens einer Entscheidung oder der Nichtmitteilung der Entscheidung

Trifft die Kommission innerhalb der festgesetzten Frist keine Entscheidung oder teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Entscheidung nicht innerhalb der festgesetzten Frist mit, trifft die entscheidungsbefugte Zollbehörde eine Entscheidung zugunsten der betreffenden Person (Artikel 102 DelR).

3.5 ERSTATTUNG AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 116 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 UZK

3.5.1 Allgemeines

Gemäß Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK werden die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge erstattet, wenn eine Zollanmeldung nach Artikel 174 für ungültig erklärt wird und die entsprechenden Abgaben bereits entrichtet worden sind.

Artikel 174 UZK besagt, dass eine Zollanmeldung grundsätzlich vor Überlassung der Waren für ungültig zu erklären ist. Die Zollbehörden erklären eine bereits angenommene Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders für in jedem der folgenden Fälle für ungültig:

- a) wenn sie davon überzeugt sind, dass die Waren unverzüglich in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden müssen;
- b) wenn sie davon überzeugt sind, dass die Überführung der Waren in das Zollverfahren, zu dem sie angemeldet wurden, infolge besonderer Umstände nicht mehr gerechtfertigt ist.

Haben die Zollbehörden den Anmelder jedoch davon unterrichtet, dass sie beabsichtigen, eine Beschau der Waren vorzunehmen, so kann der Antrag auf Ungültigerklärung der Zollanmeldung erst angenommen werden, nachdem die Prüfung stattgefunden hat.

Die Zollbehörden können die Zollanmeldung nach Überlassung der Waren nur in den in Artikel 148 DelR genannten Fällen für ungültig erklären.

Gemäß Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe c UZK erfolgt die Erstattung auf entsprechenden Antrag der betreffenden Person innerhalb der für die Einreichung eines Antrags auf Ungültigerklärung vorgesehenen Fristen.

Wenn es um die Ungültigerklärung der Zollanmeldung vor der Überlassung der Waren geht, gilt die in Artikel 174 Absatz 1 UZK angegebene Frist.

Soll die Ungültigerklärung dagegen nach der Überlassung der Waren erfolgen, gilt für die Einreichung des Antrags die in Artikel 148 DelR angegebene Frist (sie variiert je nach den Gründen für die Ungültigerklärung).

Der Antrag auf Ungültigerklärung der Zollanmeldung auf der Grundlage von Artikel 148 Absätze 1 bis 3 UZK-DelR ist innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der Annahme der Zollanmeldung einzureichen.

Es gibt keine spezifische Frist für einen Antrag auf Ungültigerklärung auf der Grundlage von Artikel 148 Absatz 4 UZK-DelR.

Für weitere Einzelheiten zu den Fristen und Bedingungen für die Ungültigerklärung siehe den [Leitfaden zu den Zollförmlichkeiten beim Eingang oder bei der Einfuhr](#).

4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Im UZK selbst wird sein zeitlicher Geltungsbereich festgelegt. Gemäß Artikel 288 Absatz 2 UZK gelten andere als die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Artikel ab dem 1. Mai 2016. In Ermangelung spezifischer Übergangsregelungen muss diese Frage im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen für die zeitliche Anwendbarkeit (*ratione temporis*) des EU-Rechts behandelt werden. Das EU-Recht kann nicht rückwirkend angewendet werden, sondern hat in der Regel sofortige Wirkung. Das bedeutet, dass „eine neue Vorschrift unmittelbar auf die künftigen Auswirkungen eines Sachverhalts anzuwenden ist, der unter der Geltung der alten Vorschrift entstanden ist“. Vorschriften entfalten in der Regel keine Rückwirkung, es sei denn, aus ihrem Wortlaut oder ihrer Systematik wird deutlich, dass der Gesetzgeber ausnahmsweise eine solche Wirkung beabsichtigt hat. Vorschriften haben grundsätzlich sofortige Wirkung, „es sei denn, die sofortige Geltung einer bestimmten Vorschrift würde gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen“.

In der Tat scheint es klar, dass in Ermangelung von Übergangsbestimmungen in dieser Angelegenheit, insbesondere in Zollangelegenheiten, im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs („Gerichtshof“) zu handeln ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung Verfahrensvorschriften im Allgemeinen auf alle bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Rechtsstreitigkeiten anwendbar sind, während materiellrechtliche Vorschriften gewöhnlich so ausgelegt werden, dass sie grundsätzlich nicht für vor ihrem Inkrafttreten entstandene Sachverhalte gelten (siehe u. a. Urteil vom 12. November 1981, *Salumi* und andere, verbundene Rechtssachen 212 bis 217/80, ECLI:EU:C:1981:270, Rn. 9; Urteil vom 6. Juli 1993, *CT Control* (Rotterdam) BV und *JCT Benelux BV/Kommission*, verbundene Rechtssachen C-121/91 und C-122/91, ECLI:EU:C:1993:285, Rn. 22; Urteil vom 7. September 1999, *De Haan*, C-61/98, ECLI:EU:C:1999:393, Rn. 13; Urteil vom 14. November 2002, *Ilumitrónica*, C-251/00, ECLI:EU:C:2002:655, Rn. 29⁴).

Natürlich müssen die Zollbehörden fallweise vorgehen, d. h. für jede Rechtslage muss die anzuwendende Regelung festgelegt werden und es muss entschieden werden, ob es sich um eine Verfahrens- oder eine materiellrechtliche Vorschrift handelt. Um den Mitgliedstaaten die Arbeit zu erleichtern, möchten wir auf einige Situationen hinweisen, die in der Praxis häufiger eintreten können:

4.1 RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ERSTATTUNG ODER ERLASS, DIE NACH DEM 1. MAI 2016 IN DEN MITGLIEDSTAATEN GESTELLT WERDEN, SICH ABER AUF EINE ZOLLSCHULD BEZIEHEN, DIE VOR DEM 1. MAI 2016 ENTSTANDEN IST

Ist die Zollschuld vor dem 1. Mai 2016 entstanden und handelt es sich bei der in diesem Fall anwendbaren Bestimmung um eine materiellrechtliche Bestimmung, ist es angemessen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld in Kraft befindliche Bestimmung anzuwenden.

⁴Urteil vom 23. Februar 2006, *Belgische Staat/Molenbergnatie NV*, C-201/04, ECLI:EU:C:2006:136, Rn. 31.

Ist die Zollschuld vor dem 1. Mai 2016 entstanden und handelt es sich bei der in diesem Fall anwendbaren Bestimmung um eine verfahrensrechtliche Bestimmung, ist es angemessen, die neue Bestimmung anzuwenden.

Was die Unterscheidung zwischen verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften betrifft, so bleibt dies weitgehend einer Einzelfallprüfung überlassen. Dennoch können einige Leitprinzipien in Erinnerung gerufen werden. Soweit möglich sollten die Vorschriften für die Feststellung der Schuld als die Bestimmungen angesehen werden, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld in Kraft waren. Die meisten anderen Bestimmungen über die Erstattung und den Erlass sind verfahrensrechtlicher Natur, und es sollten die neuen Vorschriften angewandt werden.

4.2 MITTEILUNG DER ZOLLSCHULD IM HINBLICK AUF DIE ERHEBUNG EINER VOR DEM 1. MAI 2016 ENTSTANDENEN ZOLLSCHULD

Ab dem 1. Mai 2016 erfolgen die Mitteilungen im Rahmen des UZK, wobei die entsprechenden Artikel im UZK erwähnt werden (dabei ist berücksichtigen, dass die Schuld im Rahmen des GZK entstanden ist). Die entsprechenden Artikel im GZK (z. B. Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b GZK) würden nur dann *muta mutandis* gelten, wenn die neuen Rechtsvorschriften ähnlich sind und die entsprechende Rechtsprechung weiterhin gültig ist (was in den meisten Fällen der Fall ist).

4.3 ARTIKEL 121 UZK

Unter Bezugnahme auf Artikel 121 UZK (Frist für die Einreichung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass) wurde die Frist für die Einreichung des Antrags, außer in besonderen Fällen, in denen die Waren schadhaft sind oder die Zollanmeldung für ungültig erklärt wird, an die längere Frist von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Abgabebetrag dem Schuldner mitgeteilt wurde, angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung sind Verfahrensvorschriften im Allgemeinen auf alle bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Rechtsstreitigkeiten anwendbar, während materiellrechtliche Vorschriften gewöhnlich so ausgelegt werden, dass sie grundsätzlich nicht für vor ihrem Inkrafttreten entstandene Sachverhalte gelten (siehe Urteil vom 23. Februar 2006, Belgische Staat/Molenbergnatie NV, C-201/04, ECLI:EU:C:2006:136, Rn. 31).

Vorschriften des materiellen europäischen Rechts können nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs jedoch ausnahmsweise so ausgelegt werden, dass sie für vor ihrem Inkrafttreten entstandene Sachverhalte gelten, wenn aus ihrem Wortlaut, ihrem Zweck oder ihrem Aufbau eindeutig hervorgeht, dass ihnen eine solche Wirkung beizumessen ist (siehe Urteil vom 9. März 2006, Beemsterboer Coldstore Services BV/Inspecteur der Belastingdienst, C-293/04, ECLI:EU:C:2006:162, Rn. 21).

In Anbetracht des Artikels 121 UZK „Verfahren für die Erstattung und den Erlass“ ist diese Bestimmung als Verfahrensbestimmung einzustufen. So steht beispielsweise der Ablauf der in Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe a UZK vorgesehenen Dreijahresfrist in der Tat dem Recht des Schuldners auf Beantragung einer Erstattung oder eines Erlasses entgegen. Zugleich enthält eine solche Vorschrift keine Regelung über die Zollschuld, da sie keine Verjährung für diese Schuld festlegt (siehe auch Urteil vom 23. Februar 2006, Belgische Staat/Molenbergnatie NV, C-201/04, ECLI:EU:C:2006:136, Rn. 39, 40 und 41).

In der Rechtssache C-201/04, Belgische Staat/Molenbergnatie NV, stellte der Gerichtshof in Randnummer 42 Folgendes fest (eigene Hervorhebung):

„Auf die nach dem 1. Januar 1994 begonnene Erhebung einer Zollschuld, die vor diesem Datum entstanden ist, sind nur die Verfahrensbestimmungen in den Artikeln 217 bis 232 des Zollkodex anwendbar.

*Mit dem Ablauf der in Artikel 221 Absatz 3 des Zollkodex vorgesehenen Frist verjährt ... der Anspruch auf Entrichtung der Zollschuld ... Aufgrund dieser Regelung ist **Artikel 221 Absatz 3 anders als Artikel 221 Absätze 1 und 2 als materielle Bestimmung** anzusehen und ist daher nicht auf die Erhebung einer vor dem 1. Januar 1994 entstandenen Zollschuld anwendbar. Ist eine Zollschuld vor dem 1. Januar 1994 entstanden, so unterliegt sie nur den zu diesem Zeitpunkt geltenden Verjährungsregeln, selbst wenn das Verfahren zur Erhebung der Schuld nach dem 1. Januar 1994 eingeleitet wurde.“*

Als Verfahrensvorschrift sollte Artikel 121 UZK auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UZK anhängigen Rechtsstreitigkeiten anwendbar sein.

Unter anhängigen Rechtsstreitigkeiten sind in diesem Zusammenhang die bereits vor dem 1. Mai 2016 eingereichten Anträge auf Erstattung oder Erlass zu verstehen, für die nach dem 1. Mai 2016 eine Entscheidung noch ausstand.

In Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe a UZK wird die (im ex-Artikel 239 GZK festgelegte) einjährige Frist für die Einreichung von Anträgen auf Erstattung oder Erlass auf drei Jahre verlängert; in beiden Fällen beginnt die Frist mit dem Tag der Mitteilung der Zollschuld.

Wurde ein Antrag innerhalb der Frist von zwölf Monaten gestellt, ist dieser wahrscheinlich anhängig und die Verlängerung auf drei Jahre ist demnach überflüssig.

Es stellt sich die Frage, ob der Antragsteller einen Antrag, der nicht innerhalb der Frist von zwölf Monaten (Artikel 239 GZK) eingereicht wurde, nach derzeitigem Stand noch stellen kann, wenn die vom UZK neu eingeräumte Frist von drei Jahren ab Mitteilung der Schuld (UZK) noch nicht verstrichen ist.

Artikel 121 UZK kann nicht herangezogen werden, um ein bereits im Rahmen des GZK verlorenes Recht wieder aufleben zu lassen. Das Entstehen der Schuld und die Erstattung oder der Erlass werden durch die Vorschriften des GZK und der Durchführungsbestimmungen zum Zollkodex geregelt. Geht dieses Recht im Rahmen des GZK verloren, kann die Situation durch den UZK nicht geändert werden, da dieser erst ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens gilt.

In der Tat kann Artikel 121 UZK herangezogen werden, damit der Antragsteller ein Recht, das bereits im Rahmen des GZK verloren gegangen ist, beanspruchen kann. Demnach kann der Antragsteller die neue Dreijahresregelung nicht in Anspruch nehmen, wenn sein Recht im Rahmen des GZK bereits erloschen war. Das Recht kann erlöschen, wenn zum Beispiel ein Antrag gestellt wurde, der anschließend in der Sache von den zuständigen Behörden abgelehnt wurde.

Ist das Recht nicht erloschen (hat der Wirtschaftsbeteiligte keinen Antrag vor dem 1. Mai 2016 gestellt oder wurde der Antrag gestellt, aber anschließend nicht in der Sache von den zuständigen Behörden abgelehnt), kann die betreffende Person die neue Frist von drei Jahren weiterhin in Anspruch nehmen. Der Grund dafür ist, dass der Ablauf der Frist für die

Einreichung eines Antrags nach den früheren Rechtsvorschriften (GZK) lediglich die Möglichkeit der Ausübung des Rechts des Antragstellers gemäß diesem Rechtsrahmen aussetzt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der Dreijahreszeitraum im UZK auf denselben Gegenstand bezieht wie die Einjahresregel im GZK, kann der Antragsteller sein Recht wiedererlangen, sofern dieses nicht erloschen ist. Diese Auslegung wird durch die Möglichkeit im Rahmen des GZK gestärkt, die Einjahresfrist in „begründeten Ausnahmefällen“ zu verlängern.

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Antragsteller einen Antrag, der nicht innerhalb der Frist von zwölf Monaten (Artikel 239 GZK) eingereicht wurde, nach derzeitigem Stand noch stellen kann, wenn die vom UZK neu eingeräumte Frist von drei Jahren ab Mitteilung der Schuld (UZK) noch nicht verstrichen ist, vorausgesetzt, das Recht war nicht erloschen.

4.4 Entscheidungen über Erstattung oder Erlass, die nach dem 1. Mai 2016 erlassen wurden und sich auf Sachverhalte beziehen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind

Aufgrund der Aufhebung des GZK und der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex kann eine Entscheidung nach dem 1. Mai 2016 nur nach der derzeitigen Rechtsgrundlage, d. h. auf der Grundlage des UZK, getroffen werden, selbst wenn der Fall aus der Zeit vor diesem Datum stammt. Gleiches sollte für Entscheidungen der Kommission gelten.

Auch wenn der neue Zollkodex (UZK) die Rechtsgrundlage bildet, sind die materiellrechtlichen Vorschriften, die auf vor dem 1. Mai 2016 eingetretene Sachverhalte anzuwenden sind, diejenigen, die zum Zeitpunkt des Eintretens des jeweiligen Sachverhalts galten (d. h. GZK und Durchführungsvorschriften zum Zollkodex).

In den Fällen, in denen die von den Mitgliedstaaten oder der Kommission zu treffende Entscheidung nach dem 1. Mai 2016 erlassen wird, sich diese jedoch auf einen Sachverhalt bezieht, der sich vor diesem Zeitpunkt ereignet hat, sollte in der Begründung dieser Entscheidung (d. h. in der Begründung, die normalerweise in den nachfolgenden Absätzen der Entscheidung dargelegt wird) auf die materiellrechtlichen Bestimmungen des GZK und/oder der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex Bezug genommen werden, die vor dem 1. Mai 2016 auf den Sachverhalt anwendbar waren.

4.5 Entscheidung nach dem 1. Mai 2016, die auf der Grundlage der neuen Rechtsvorschriften (Artikel 117 UZK) getroffen wird, „inhaltlich“ jedoch auf den „alten“ Rechtsvorschriften beruht

Sofern der Sachverhalt vor dem 1. Mai 2016 eingetreten ist, muss die Entscheidung nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden materiellrechtlichen Vorschriften getroffen werden.

Auch wenn der neue Zollkodex (UZK) die Rechtsgrundlage bildet, sind die materiellrechtlichen Vorschriften, die auf vor dem 1. Mai 2016 eingetretene Sachverhalte anzuwenden sind, die zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften (d. h. GZK und Durchführungsvorschriften zum Zollkodex).

Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollte in den Fällen, in denen der Antrag vor dem 1. Mai 2016 gestellt wurde und die von den Mitgliedstaaten oder der Kommission zu treffende Entscheidung nach diesem Datum erlassen wird, in der Begründung dieser

Entscheidung (d. h. in der Begründung, die normalerweise in den nachfolgenden Absätzen der Entscheidung dargelegt wird) auf die materiellrechtlichen Bestimmungen des GZK und/oder der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex Bezug genommen werden, die vor dem 1. Mai 2016 auf den Sachverhalt anwendbar waren.

Der einzige relevante Unterschied zwischen der vor dem 1. Mai 2016 bestehenden Regelung und der Regelung, die nach diesem Zeitpunkt folgte, besteht darin, dass für die Zeit vor dem 1. Mai 2016 eine zusätzliche Bedingung für die buchmäßige Nichterfassung des gesetzlich geschuldeten Abgabebetrags gilt, ohne dass dies auf einen Irrtum der Zollbehörden selbst zurückzuführen ist. Die Möglichkeit, den Abgabebetrag nicht buchmäßig zu erfassen, ist im UZK nicht vorgesehen.

Daher sollten im Falle eines im Rahmen von Artikel 236 GZK in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b GZK gestellten Antrags alle drei Bedingungen nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b GZK bewertet werden, einschließlich der spezifischen Bedingung des GZK betreffend die buchmäßige Nichterfassung, falls erforderlich. Auf diese Weise würde es einen kohärenten Ansatz für ähnliche Sachverhalte geben, die zwar zur gleichen Zeit (vor dem 1. Mai 2016) eingetreten sind, aufgrund bestimmter Verzögerungen im Verfahren jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten behandelt werden, sodass in einigen Fällen die Entscheidung erst nach dem 1. Mai 2016 getroffen wird.

In der Entscheidung sollten Artikel der neuen Rechtsgrundlage (UZK) und gegebenenfalls der alten materiellrechtlichen Bestimmungen (GZK und/oder Durchführungsvorschriften zum Zollkodex) geltend gemacht werden, sofern diese auf den vor dem 1. Mai 2016 eingetretenen Sachverhalt Anwendung finden.